

Anmerkung der Schriftleitung 31.08.20:

Das auf Seite 101 angeführte Abstimmungsergebnis zu Tagesordnungspunkt 16 „Der Punkt 8 wurde mit Mehrheit (30:13) (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos) angenommen“ ist numerisch zwar korrekt wiedergegeben, dagegen gestimmt haben allerdings (anders als im Text angeführt) nur die Fraktionen der KPÖ und der Grünen.

8 Tagesordnung, öffentlich

Bgm. Mag. Nagl:

Danke vielmals. Damit haben wir die Fragestunde abgearbeitet und ich darf Sie ersuchen, die Tagesordnung zur Hand zu nehmen. Wieder wurden im Vorfeld von Frau Dr. Zwanzger mit den Klubvorsitzenden von allen Fraktionen jene Stücke schon abgehakt, die wir jetzt nicht mehr behandeln werden, weil sie einen Beschluss bekommen werden. Ich darf vielleicht gleich sagen, wir haben einen einstimmigen Beschluss beim Stück Nr. 2, einen einstimmigen Beschluss bei Nr. 3, Stück Nr. 4 ebenso einstimmig. Beim Stück Nr. 5 gibt es die Gegenstimmen der KPÖ. Beim Stück Nr. 7 gibt es keine Gegenstimmen, das ist einstimmig. Ebenso die Stücke 8, 9, 10, 11 und 12, Stück Nr. 13 einstimmig, der Termin wurde nur noch einmal verschoben. Stück Nr. 18 ist abgesetzt, Stück Nr. 19 die Gegenstimme von Herrn GR Swatek, Stück Nr. 22 einstimmig, 23 einstimmig, 24 einstimmig, 25 einstimmig, 26 einstimmig. Alle diese Stücke werden nicht mehr berichtet werden. Wir sind heute genau 45 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die hier anwesend sind. Das heißt, dass die einfache Mehrheit bei 23 Stimmen gegeben ist. Die 2/3-Mehrheit, die wir heute für einige Stücke brauchen, bei 30 liegt. Ich darf nun bitten, dass wir das Stück 1 berichten.

En bloc:

8.1 Stk. 2) A 2/1 -014500/2018/2 Gemeindejagden in Graz, Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2018/2019

Der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins wird unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 59/2018, wie in

der beiliegenden Kundmachung angeführt, auf die Grundeigentümer aufgeteilt. Die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 302, darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. zugunsten der Gemeindekasse.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8.2 Stk. 3) A 2/1 -083954/2018/1 Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in einzelne Katastralgemeinden

Das Gemeindejagdgebiet wird entsprechend dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Plan des Stadtvermessungsamtes, GZ.: 083954/2018, vom 21.09.2018, in der Weise aufgeteilt, dass nachstehende Katastralgemeindejagden gebildet werden:

- Graz - linkes Murufer (bestehend aus den Katastralgemeinden Geidorf, Innere Stadt, St. Leonhard und Jakomini)
- Graz -St.Peter/Waltendorf/Liebenau (bestehend aus den Katastralgemeinden Waltendorf, St. Peter, Graz Stadt Messendorf, Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf, Graz Stadt-Thondorf)
- Graz -Ries (bestehend aus den Katastralgemeinden Stifting und Ragnitz, abzüglich landwirtschaftliches Wildgehege Anton Legenstein)
- Graz - Mariatrost (bestehend aus den Katastralgemeinden Graz Stadt-Fölling und Wenisbuch, abzüglich landwirtschaftliches Wildgehege Gottfried Hopper)
- Graz -Andritz {bestehend aus den Katastralgemeinden Graz Stadt-Weinitzen und

Andritz)

- Graz - St. Veit (bestehend aus der Katastralgemeinde Graz Stadt-St. Veit ob Graz, abzüglich Eigenjagd Gutsverwaltung Dennig Ges.n.b.R)
- Graz -Gösting (bestehend aus der Katastralgemeinde Gösting, abzüglich Eigenjagd Hubert Auer, Eigenjagd Dr. Helmut Marko und landwirtschaftliches Wildgehege Wolfgang Mausser)
- Graz - Eggenberg (bestehend aus den Katastralgemeinden Algersdorf, Baierdorf und Lend, abzüglich Eigenjagd Dr. Helmut Marko)
- Graz -Straßgang (bestehend aus den Katastralgemeinden Gries, Wetzelsdorf, Webling, Straßgang und Rudersdorf, abzüglich Eigenjagd GBG und landwirtschaftliches Wildgehege DI Helga Tornquist)

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- 8.3 Stk. 4) A 8 - 40946/2008 - 88 Green Tech Cluster Styria GmbH.
A 15/20033/2011-138 Strategie 2015-2020, Waagner-Biro-Straße 100,
8020 Graz;
A. Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter
der Stadt Graz in der Generalversammlung gem.
§ 87 Abs.2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967
B. Gesellschafterzuschuss in der Höhe von
€ 100.000,-- für das Jahr 2019; Abschluss eines
Finanzierungsvertrages und
haushaltsplanmäßige Vorsorge vorbehaltlich
der Beschlussfassung im Voranschlag der Stadt
Graz für 2019**

A.

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Green Tech Cluster Styria GmbH, StR Dr. Günter Riegler bzw. im Falle seiner Verhinderung Vertretung durch Herrn Peter Stöckler, wird ermächtigt in der ordentlichen Generalversammlung am 6. November 2018 im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere

folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu Top 2 - Genehmigung der Tagesordnung
2. Zu Top 3 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 29.5.2018
3. Zu Top 4 - vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlags der Stadt Graz 2019 Zustimmung und Beschluss des vorgelegten Jahresplans und des Budgets 2019
4. Zu Top 5 - Zustimmung zur Bestellung der ARTG zur Wirtschaftsprüferin für den Jahresabschluss 2018
5. Zu Top 6 - Zustimmung zur Bestellung von Mag. Manfred Kink, SFG zum selbständig vertretungsbefugten Prokuristen

B.

Im Sinne der 15%igen Beteiligung der Stadt Graz an der Green Tech Cluster Styria GmbH-Strategie 2015-2020 inklusive der für die Stadt Graz Nutzen bringenden Projekte wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Voranschlags der Stadt Graz für 2019 ein Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,-- und der Abschluss eines Finanzierungsvertrages, der einen integrierenden Teil der Beschlussfassung bildet, genehmigt.

Die Auszahlung des Gesellschafterzuschusses für 2019 erfolgt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Voranschlags 2019, zu Lasten der FIPOS 1.78930.755000 „Lfd. Transfers an Unternehmungen, Green Tech Cluster Styria GmbH“, per 30.6.2019 auf das namhaft zu machende Konto der Green Tech Cluster Styria GmbH, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- 8.4 Stk. 5) A 8 – 004882/2008-24 Grazer Parkraum Service Personalbereitstellung GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages - Umbenennung der Gesellschaft, Stimmrechtsermächtigung des Vertreters der Stadt Graz in der Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;**

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Grazer Parkraum Service Personalbereitstellung GmbH, Str. Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, in der Generalversammlung am 19. Oktober 2018 wie folgt abzustimmen:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Zustimmung zur Umbenennung der Gesellschaft in „Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice GmbH“ und Zustimmung zu der dafür erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages in den §§ 1 und 8.

§ 1 lautet neu wie folgt:

§ 1 „Firma“

Die Firma der Gesellschaft lautet „Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice GmbH“: im folgenden kurz „GPS GmbH“, genannt.

In § 8 wird die verwendete Abkürzung „GPS“ im Sinne der vorstehenden Ausführung geändert. Es heißt dort dann neu

„Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GPS GmbH“.

Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen KPÖ) angenommen.

- 8.5 Stk. 7) A 8/4- 66789/2018 Am Langedelwehr 21, 23, 25, 27, 29
WG-39853/2016/0028 Genossenschaftsweg 2, 3, 4, 6, 8
Neuholdaugasse 59 - 65, Nordweg 2
Gdst. Nr. 2113/1, Nr. 2113/19, Nr. 2114/5,
EZ 2416, KG 63106 Jakomini im Ausmaß von
10.100 m², Baurechtsvertrag vom 20.08.1991,
Baurecht befristet bis 30.06.2046, Nachtrag zur
Verlängerung des Baurechts um weitere 20
Jahre, Antrag auf Zustimmung**

Die Baurechtslaufzeit für die Baurechtsliegenschaft Am Langedelwehr 21, 23, 25, 27, 29, Genossenschaftsweg 2, 3, 4, 6, 8, Neuholdaugasse 59 - 65, Nordweg 2, Gdst. Nr. 2113/1, Nr. 2113/19, Nr. 2114/5, EZ 2416, KG 63106 Jakomini, wird in einem zwischen der Stadt Graz und der ENW errichteten 2. Nachtrag bis 30.06.2066 verlängert.

Sämtliche übrigen Bedingungen des Baurechtsvertrages vom 05.07./20.08.1991 und des Nachtrags vom 16.09./12.10.1993 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8.6 Stk. 8) A 8/4- 062668/2018 Anton-Lippe-Platz, Übernahme des Gdst. Nr. 128/6 (2.125 m²) EZ 174, KG Liebenau, aus dem Privatbesitz in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Die Übernahme des Gdst. Nr. 128/6, EZ 174, KG Liebenau, mit einer Gesamtfläche von 2.125 m² aus dem Privatbesitz der Stadt Graz in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8.7 Stk. 9) A 8/4-27604/2016 Park & Ride-Parkhaus Thondorf, Zufahrt, Grenzberichtigungen, unentgeltlicher wertgleicher Flächentausch mit dem Land Steiermark und Übernahmen von verschiedenen Grundstücksflächen in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

1. Die Auflassung der Teilfläche Nr. 4 (157 m²) des Gdst. Nr. 108/2, EZ 50000, KG Graz Stadt-Thondorf (vorm. Gdst. Nr. 108/2, EZ 274, KG Graz Stadt-Thondorf, Eigentümer GBG) aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz, laut Teilungsplan GZ: 1983/18 (Liebfahrt), wird genehmigt.
2. Die unentgeltliche Übertragung der im Punkt 1 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz aufgelassenen Teilfläche Nr. 4 (157 m²) des Gdst. Nr. 108/2, EZ 50000, KG Graz Stadt-Thondorf (vorm. EZ 274, KG Graz Stadt-Thondorf) in das Öffentliche Gut des Landes Steiermark wird genehmigt.
3. Der unentgeltliche Erwerb der Teilfläche Nr. 6 (69 m²) des Gdst. Nr. 111/1, EZ 319, Graz Stadt-Thondorf, welches vom Land Steiermark eingelöst wurde (laut Teilungsplan GZ: 1983/18), wird genehmigt.
4. Die Übernahme der im Punkt 3 erworbenen Teilfläche Nr. 6 (69 m²) des Gdst. Nr. 111/1, EZ 319, Graz Stadt-Thondorf, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
5. Die Auflassung der Teilfläche Nr. 4 (8 m²) und Teilfläche Nr. 6 (3 m²) des Gdst. Nr. 108/2, EZ 50000, KG Graz Stadt-Thondorf, laut Teilungsplan GZ: 16317-3/18 (Kukuvec), aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
6. Die unentgeltliche Übertragung der im Punkt 5 aus dem Öffentlichen Gut aufgelassenen Teilfläche Nr. 4 (8 m²) u. 6 (3 m²) zum Gdst. Nr. 110, EZ 274, KG Graz Stadt-Thondorf (grundbücherliche Eigentümerin GBG und außerbücherliche Eigentümerin Holding Graz), wird genehmigt.
7. Der unentgeltliche Erwerb der Teilfläche Nr. 3 (92 m²), Nr. 5 (16 m²) und Nr. 7 (108 m²) vom Gdst. Nr. 110, EZ 274, KG Graz Stadt-Thondorf aus dem grundbücherlichen Eigentum der GBG und dem außerbücherlichen Eigentum der Holding Graz wird genehmigt.
8. Die Übernahme der im Punkt 7 erworbenen Teilflächen Nr. 3 (92 m²), 5 (16 m²) und 7 (108 m²) des Gdst. Nr. 110, EZ 274, KG Graz Stadt-Thondorf, mit einer Gesamtfläche von 216 m², wird genehmigt.

9. Der unentgeltliche Erwerb der Teilfläche Nr. 8 (6 m²) des Gdst. 105, EZ 97, KG Graz Stadt-Thondorf, aus dem grundbücherlichen Eigentum von Franz u. Beate Ertler und dem außerbücherlichen Eigentum des Landes Steiermark, wird genehmigt.
10. Die Übernahme der im Punkt 9 erworbenen Teilfläche Nr. 8 (6 m²) des Gdst. Nr. 105, EZ 97, KG Graz Stadt-Thondorf, wird genehmigt.
11. Die Übernahme der Teilfläche Nr. 1 (1.380 m²) des Gdst. Nr. 111/2, EZ 306, KG Graz Stadt-Thondorf welche aufgrund der Vereinbarung vom 15.11.2017 und der EntschlieÙung vom 07.03.2018 durch Herrn Stadtrat Dr. Riegler unentgeltlich erworben wurde, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**8.8 Stk. 10) A 8/4-24233/2017 Smart City - Verlängerung Holding Graz Linien,
Übernahme des Gdst. Nr. 1103/6 (181 m²),
EZ 2185, KG Lend, in das Öffentliche Gut der
Stadt Graz**

Die Übernahme des Gdst. Nr. 1103/6 (181 m²), EZ 2185, KG Lend, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz, welches aufgrund des Stadtsenatsbeschlusses vom 17.05.2018 (eine ca. 175 m² große Tfl. des Gdst. Nr. 1103/4, EZ 2108, KG Lend) erworben wurde, wird genehmigt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**8.9 Stk. 11) A 8/4 - 27328/2007 Südgürtel, Übernahmen und Übertragungen von
erworbenen Grundstücksflächen bzw.
Auflassungen aus dem Öffentlichen Gut der
Stadt Graz in der KG Liebenau und der KG
Engelsdorf zur Herstellung der
Grundbuchsordnung**

KG Engelsdorf:

KG: 63110 Engelsdorf

G0161-4/17			
Engelsdorf Plan 2 (Bescheinigt am 15.05.2017, GFN: 118/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	9m ²	102/19 (Fink)	176/1 (Land Steiermark)
2	39m ²	102/17 (Fink)	176/1 (Land Steiermark)
3	724m ²	102/11 (Fink)	176/1 (Land Steiermark)
4	701m ²	102/21 (Rafael)	176/1 (Land Steiermark)
5	111m ²	100/10 (Legath)	176/1 (Land Steiermark)

- Die Zuschreibung der Tfl. Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.

KG: 63110 Engelsdorf

G0161-13/17

Engelsdorf Plan 3 (Bescheinigt am 11.07.2018 GFN: 1149/2018/63)

Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	604m ²	102/3 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
2	559m ²	101/5 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
4	51m ²	101/5 (Stadt Graz-Privat)	159/2 (Land Steiermark)
5	103m ²	176/5 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
8	62m ²	100/11 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
9	13m ²	100/11 (Stadt Graz-Privat)	159/2 (Land Steiermark)
10	59m ²	100/14 (Stadt Graz-Privat)	159/2 (Land Steiermark)
19	473m ²	176/6 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
20	234m ²	176/7 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
3	1965m ²	101/5 (Stadt Graz-Privat)	102/3 (Stadt Graz-Privat)
6	5m ²	176/5 (Stadt Graz-Privat)	102/3 (Stadt Graz-Privat)
7	1637m ²	100/11 (Stadt Graz-Privat)	102/3 (Stadt Graz-Privat)
11	118m ²	100/14 (Stadt Graz-Privat)	102/3 (Stadt Graz-Privat)
12	576m ²	.41 (Stadt Graz-Privat)	102/3 (Stadt Graz-Privat)
13	675m ²	100/13 (Stadt Graz-Privat)	102/3 (Stadt Graz-Privat)
14	16m ²	98/8 (Stadt Graz-ÖG)	99/9 (Dr. Josef Mayer)
15	148m ²	98/8 (Stadt Graz-ÖG)	99/8 (Dr. Josef Mayer)
16	21m ²	98/8 (Stadt Graz-ÖG)	100/16 (Dr. Josef Mayer)
17	122m ²	98/8 (Stadt Graz-ÖG)	176/1 (Land Steiermark)
18	139m ²	100/16 (Dr. Josef Mayer)	176/1 (Land Steiermark)
26	40m ²	100/12 (Dr. Hans Mayer)	159/2 (Land Steiermark)

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

- Die Zuschreibung der Tlfl. 1, 2, 4, 5, 8, 9, 10, 19 und 20 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tlfl. Nr. 14, 15 und 16 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und die Übertragung dieser Teilflächen in das Eigentum eines Privaten wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tlfl. Nr. 17 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und Übertragung zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 18 und 26 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 21 aus dem Eigentum des Landes Steiermark (Liebenauer Hauptstraße) in das Eigentum der Stadt Graz wird genehmigt.

KG: 63110 Engelsdorf

G0161-5/17			
Engelsdorf Plan 4 (Bescheinigt am 13.07.2018, GFN: 1156/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	62m ²	60/6 (Hütter)	159/1 (Stadt Graz-ÖG)
2	82m ²	60/10 (Felgitscher)	159/1 (Stadt Graz-ÖG)
3	93m ²	60/10 (Felgitscher)	176/1 (Land Steiermark)
4	86m ²	60/10 (Felgitscher)	176/1 (Land Steiermark)
5	1003m ²	60/9 (Temmel)	176/1 (Land Steiermark)
7	3258m ²	62/2 (Tiefengraber)	176/1 (Land Steiermark)
14	1m ²	64/6 (Zojer)	159/2 (Land Steiermark)
8	772m ²	159/1 (Land Steiermark)	176/1 (Land Steiermark)
9	518m ²	.15 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
11	26m ²	.15 (Stadt Graz-Privat)	159/2 (Land Steiermark)
10	439m ²	.15 (Stadt Graz-Privat)	62/2 (Tiefengraber)
12	284m ²	.15 (Stadt Graz-Privat)	63/1 (Majcen)
Rest Grundstück 159/1 im Ausmaß von 4884m ² von Land Steiermark zu Stadt Graz ÖG			

- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 1 und 2 aus den eingelösten Flächen von Privaten in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 3, 4, 5, 7 und 14 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

- Die Übertragung der Tfl. Nr. 9 und 11 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 10 und 12 aus dem Eigentum der Stadt Graz an Private wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 159/1 (Liebenauer Hauptstraße) vom Land Steiermark in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt (bereits auch im GR-Beschluss vom 21.9.2017).

KG: 63110 Engelsdorf

G0161-11/17			
Engelsdorf Plan 5 (Bescheinigt am 30.05.2017, GFN: 1162/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	187m ²	176/1 (Land Steiermark)	159/1 (Stadt Graz ÖG)
2	68m ²	168 (Stadt Graz-ÖG)	159/1 (Stadt Graz ÖG)
3	0m ²	60/4 (Promitzer)	159/1 (Stadt Graz ÖG)
4	18m ²	60/5 (Geiger)	159/1 (Stadt Graz ÖG)
7	445m ²	58/2 (Tüchler)	59 (Stadt Graz-ÖG)
5	1333m ²	58/1 (Tüchler)	58/3 (Stadt Graz-ÖG Park)
9	24m ²	58/2 (Tüchler)	.28 (Stadt Graz-ÖG Park)
6	3061m ²	59 (Stadt Graz-Privat)	58/3 (Stadt Graz-ÖG Park)
11	3401m ²	59 (Stadt Graz-Privat)	.28 (Stadt Graz-ÖG Park)
14	1409m ²	59 (Stadt Graz-Privat)	183 (Stadt Graz-ÖG Park)
8	800m ²	58/2 (Tüchler)	176/1 (Land Steiermark)
10	590m ²	.28 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
13	5084m ²	59 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
15	160m ²	183 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
12	138m ²	183 (Stadt Graz-Privat)	62/2 (Tiefengraber)
Rest Grundstück .28 im Ausmaß von 4251m ² von Stadt Graz zu Stadt Graz Park			
Rest Grundstück 58/3 im Ausmaß von 4593m ² von Stadt Graz zu Stadt Graz Park			
Rest Grundstück 59 im Ausmaß von 965m ² von Stadt Graz zu Stadt Graz ÖG			
Rest Grundstück 183 im Ausmaß von 1787m ² von Stadt Graz zu Stadt Graz Park			

- Die Übertragung der Tfl. Nr. 1 aus dem Eigentum des Landes Steiermark (Liebenauer Hauptstraße) in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 3, 4 und 7 aus den eingelösten Flächen von Privaten in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 5 und 9 aus den eingelösten Flächen eines Privaten in

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.

- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 6, 11 und 14 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 8 aus den eingelösten Flächen eines Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 10, 13 und 15 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 12 aus dem Eigentum der Stadt Graz an einen Privaten wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restflächen der Gdst. Nr. .28, 58/3 und 183 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Öffentlichen Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 59 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

KG: 63110 Engelsdorf			
G0161-21/17			
Engelsdorf Plan 6 (Bescheinigt am 27.11.2017, GFN: 411/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	343m ²	49/12 (ÖWGES)	49/14 (Land)

- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 1 aus den eingelösten Flächen eines Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.

KG: 63110 Engelsdorf			
G0161-22/17			
Engelsdorfer Plan 7 (Bescheinigt am 30.11.2017, GFN: 410/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	2657m ²	49/12 (ÖWGES)	49/15 (Stadt Graz Park)

Die Übertragung der Tlfl. Nr. 1 aus den eingelösten Flächen eines Privaten in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

KG: 63110 Engelsdorf			
G0161-2/17			
Engelsdorf Plan 8 (Bescheinigt am 11.07.2018, GFN: 1172/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	5m ²	49/4 (Stoiser)	176/1 (Land Steiermark)
4	69m ²	53/2 (Maier-Haar)	176/1 (Land Steiermark)
7	845m ²	57/1 (Rekel Privatstiftung)	176/1 (Land Steiermark)
12	1295m ²	.46 (Kleinhappel u. Schmidt)	176/1 (Land Steiermark)
15	755m ²	44 (Maier)	176/1 (Land Steiermark)
16	3095m ²	45 (Maier)	176/1 (Land Steiermark)
2	13m ²	165/2 (Stadt Graz-ÖG)	51/1 (Maier)
3	6m ²	165/2 (Stadt Graz-ÖG)	52/2 (Maier)
5	6m ²	53/2 (Maier-Haar)	165/1 (Stadt Graz-ÖG)
8	11m ²	57/1 (Rekel Privatstiftung)	165/2 (Stadt Graz-ÖG)
6	28m ²	165/1 (Stadt Graz-ÖG)	176/1 (Land Steiermark)
9	2302m ²	165/2 (Stadt Graz-ÖG)	176/1 (Land Steiermark)
11	132m ²	165/3 (Stadt Graz-ÖG)	176/1 (Land Steiermark)
10	79m ²	40/4 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
18	208m ²	46 (Stadt Graz-Privat)	176/1 (Land Steiermark)
13	604m ²	.46 (Kleinhappel u. Schmidt)	186 (Stadt Graz-ÖG Park)
14	829m ²	44 (Maier)	186 (Stadt Graz-ÖG Park)
21	1592m ²	45 (Maier)	186 (Stadt Graz-ÖG Park)
20	4m ²	57/1 (Rekel Privatstiftung)	.28 (Stadt Graz-ÖG Park)
19	37m ²	.28 (Stadt Graz-ÖG Park)	165/2 (Stadt Graz-ÖG)
Rest Grundstück 40/4 im Ausmaß von 850m ² von Stadt Graz-Privat zu Stadt Graz-ÖG Park			

- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 1, 4, 7, 12, 15 und 16 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tlfl. Nr. 2 und 3 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und die Übertragung an einen Privaten wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 5 und 8 aus den eingelösten Flächen von Privaten in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tlfl. Nr. 6, 9 und 11 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und Übertragung zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 10 und 18 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 13, 14, 21 und 20 aus den eingelösten Flächen von

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

Privaten in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.

- Die Auflassung der Tlfl. Nr. 19 aus dem Öffentlichen Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz und Übertragung in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 40/4 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.

KG Liebenau: KG: 63113 Liebenau			
G0161-8/17			
Liebenau Plan 1 (Bescheinigt am 19.07.2018, GFN: 1221/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	34m ²	.380 (Stadt Graz-Privat)	66/7 (Mörz)
4	43m ²	66/9 (Stadt Graz-Privat)	66/7 (Mörz)
17	15m ²	57/9 (Stadt Graz-Privat)	57/7 (Mörz)
24	344m ²	60/5 (Stadt Graz-Privat)	57/7 (Mörz)
26	488m ²	57/10 (Stadt Graz-Privat)	57/7 (Mörz)
36	764m ²	57/11 (Mörz/Stadt Graz-Privat)	56/2 (Mörz-Heissenberger)
2	81m ²	.380 (Stadt Graz-Privat)	61 (Stadt Graz-ÖG)
3	66m ²	66/9 (Stadt Graz-Privat)	61 (Stadt Graz-ÖG)
5	546m ²	66/7 (Stadt Graz-Privat)	61 (Stadt Graz-ÖG)
6	18m ²	63/1 (Stadt Graz-Privat)	61 (Stadt Graz-ÖG)
9	454m ²	62 (Stadt Graz-Privat)	61 (Stadt Graz-ÖG)
10	262m ²	60/5 (Stadt Graz-Privat)	61 (Stadt Graz-ÖG)
12	116m ²	.266 (Stadt Graz-Privat)	61 (Stadt Graz-ÖG)
13	628m ²	60/5 (Stadt Graz-Privat)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)
7	584m ²	63/1 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
8	690m ²	62 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
11	470m ²	61 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
14	162m ²	60/5 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
15	676m ²	57/8 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
16	985m ²	57/9 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
18	512m ²	57/10 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
19	6m ²	57/7 (Mörz)	377/2 (Land Steiermark)
22	2069m ²	56/4 (Friedl)	377/2 (Land Steiermark)
20	553m ²	57/11 (Mörz/Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
21	60m ²	57/11 (Mörz-Stadt Graz-Privat)	57/8 (Stadt Graz-Privat)

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

23	43m ²	388/5 (Stadt Graz-ÖG)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)
28	53m ²	66/1 (Stadt Graz-ÖG)	61 (Stadt Graz-ÖG)
25	335m ²	60/1 (Mörz)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)
27	37m ²	66/8 (Lang)	61 (Stadt Graz-ÖG)
30	964m ²	71 (Zach)	61 (Stadt Graz-ÖG)
31	51m ²	73/3 (Müller)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)
32	459m ²	71 (Zach)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)
29	11m ²	66/7 (Stadt Graz-Privat)	66/1 (Stadt Graz-ÖG)
33	48m ²	66/7 (Stadt Graz-Privat)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)
35	1m ²	.266 (Stadt Graz-Privat)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)
34	1448m ²	377/1 (Land Steiermark)	61 (Stadt Graz-ÖG)
37	199m ²	392/37 (Land Steiermark)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)
38	1537m ²	380/2 (Land Steiermark)	377/1 (Stadt Graz-ÖG)

Rest Grundstück 61 im Ausmaß von 4688m² von Stadt Graz-Privat zu Stad Graz-ÖG

Rest Grundstück 66/7 im Ausmaß von 313m² von Stadt Graz-Privat zu Katharina Mörz

Rest Grundstück 377/1 im Ausmaß von 8133m² von Land Steiermark zu Stadt Graz-ÖG

- Die Übertragung der Tfl. Nr. 1, 4, 17, 24 und 26 aus dem Eigentum der Stadt Graz an einen Privaten wird genehmigt.
- Die Übertragung des ½ Anteiles der Tfl. Nr. 36 aus dem Eigentum der Stadt Graz an einen Privaten (die Miteigentümerin) wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 2, 3, 5, 6, 9, 10, 12 und 13 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 7, 8, 11, 14, 15, 16 und 18 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 19 und 22 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 20 aus den eingelösten Flächen je zur Hälfte aus dem Eigentum einer Privaten und der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung des eingelösten ½ Anteiles aus dem Eigentum einer Privaten an der Tfl. Nr. 21 in das Eigentum der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 25, 27, 30, 31 und 32 aus den eingelösten Flächen von Privaten in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 29, 33 und 35 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

- Die Übertragung der Tfl. Nr. 34, 37 und 38 aus dem Eigentum des Landes Steiermark in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 61 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 66/7 aus dem Eigentum der Stadt Graz zu einer Privaten wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 377/1 aus dem Eigentum des Landes Steiermark in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

KG: 63113 Liebenau			
G0161-17/17			
Liebenau Plan 2 (Bescheinigt am 24.07.2018, GFN: 1224/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	3m ²	67/2 (Familie Schwarzl Privatstiftung)	61 (Stadt Graz-ÖG)
3	37m ²	67/2 (Familie Schwarzl Privatstiftung)	61 (Stadt Graz-ÖG)
4	522m ²	25/1 (Wallner)	61 (Stadt Graz-ÖG)
5	5m ²	25/2 (Gillich Gesellschaft mbH & Co KG)	61 (Stadt Graz-ÖG)
15	1514m ²	56/4 (Friedl)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
17	11m ²	28/119 (Bardas)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
21	13m ²	28/123 (Obendrauf)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
2	21m ²	61 (Stadt Graz-ÖG)	67/2 (Familie Schwarzl)
6	187m ²	25/1 (Wallner)	377/2 (Land Steiermark)
7	42m ²	25/2 (Gillich Gesellschaft mbH & Co KG)	377/2 (Land Steiermark)
8	87m ²	377/2 (Land Steiermark)	61 (Stadt Graz-ÖG)
10	195m ²	377/2 (Land Steiermark)	61 (Stadt Graz-ÖG)
27	0m ²	377/2 (Land Steiermark)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
9	30m ²	61 (Stadt Graz-ÖG)	377/2 (Land Steiermark)
28	145m ²	388/4 (Stadt Graz-ÖG)	377/2 (Land Steiermark)
11	2034m ²	28/2 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
25	31m ²	28/116 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
12	1771m ²	28/2 (Stadt Graz-Privat)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
13	384m ²	57/8 (Stadt Graz-Privat)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
22	25m ²	28/116 (Stadt Graz-Privat)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
24	167m ²	28/116 (Stadt Graz-Privat)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
16	24m ²	28/119 (Bardas)	28/2 (Stadt Graz-ÖG Park)
18	3m ²	28/2 (Stadt Graz-Privat)	28/119 (Bardas)

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

19	8m ²	28/2 (Stadt Graz-Privat)	28/119 (Bardas)
20	15m ²	28/2 (Stadt Graz-Privat)	28/123 (Obendrauf)
23	2m ²	388/4 (Stadt Graz-ÖG)	28/116 (Stadt Graz-Privat)
26	1m ²	377/2 (Land Steiermark)	28/116 (Stadt Graz-Privat)
Rest Grundstück 28/2 im Ausmaß von 1559m ² von Stadt Graz-Privat zu Stadt Graz-ÖG Park			

- Die Übertragung der Tifl. Nr. 1, 3, 4, 5, 15, 17 und 21 aus den eingelösten Flächen von Privaten in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tifl. Nr. 2 vom Öffentlichen Gut der Stadt Graz und die Übertragung an einen Privaten wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 6 und 7 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 8, 10 und 27 aus dem Eigentum des Landes Steiermark in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tifl. Nr. 9 und 28 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und die Übertragung zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 11 und 25 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 12, 13, 22 und 24 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 16 aus den eingelösten Flächen eines Privaten in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 18, 19 und 20 aus dem Eigentum der Stadt Graz zu Privaten wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tifl. Nr. 23 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und die Übertragung in den Privatbesitz der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 26 aus dem Eigentum des Landes Steiermark in den Privatbesitz der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 28/2 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.

KG: 63113 Liebenau			
G0161-18/17			
Liebenau Plan 3 (Bescheinigt am 06.08.2018, GFN: 1226/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	2702m ²	53/1 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
3	2462m ²	52/3 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
6	15m ²	.5 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
7	471m ²	.4 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
2	363m ²	53/1 (Stadt Graz-Privat)	52/3 (Wallner)
8	2m ²	.4 (Stadt Graz-Privat)	51 (Hütter)
15	4m ²	56/3 (Stadt Graz-Privat)	28/93 (Wallner)
4	98m ²	52/3 (Stadt Graz-Privat)	.5 (Stadt Graz-ÖG Park)
5	134m ²	52/3 (Stadt Graz-Privat)	.5 (Stadt Graz-ÖG Park)
9	159m ²	51 (Hütter)	377/2 (Land Steiermark)
12	137m ²	50 (Hütter)	377/2 (Land Steiermark)
19	39m ²	52/4 (Wallner)	377/2 (Land Steiermark)
10	10m ²	51 (Hütter)	388/3 (Stadt Graz-ÖG)
17	837m ²	28/93 (Wallner)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
18	468m ²	28/4 (Wallner)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
13	99m ²	388/4 (Stadt Graz-ÖG)	52/4 (Wallner)
16	216m ²	56/3 (Stadt Graz-Privat)	388/4 (Stadt Graz-ÖG)
Rest Grundstück .5 im Ausmaß von 364m ² von Stadt Graz-Privat zu Stadt Graz-ÖG Park			
Rest Grundstück 52/3 im Ausmaß von 3352m ² von Stadt Graz-Privat zu Hans Wallner			

Die Übertragung der Tlfl. Nr. 1, 3, 6 und 7 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.

- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 2, 8 und 15 aus dem Eigentum der Stadt Graz zu Privaten wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 4 und 5 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 9, 12 und 19 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 10, 17 und 18 aus den eingelösten Flächen von Privaten in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tlfl. Nr. 13 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und die Übertragung zu einem Privaten wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tlfl. Nr. 16 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das

Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. .5 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 52/3 aus dem Eigentum der Stadt Graz zu einem Privaten wird genehmigt.

KG: 63113 Liebenau			
G0161-6/17			
Liebenau Plan 4 (Bescheinigt am 04.10.2017, GFN: 2408/2017/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	2m ²	46/3 (Hierzer)	34/1 (Stadt Graz-ÖG)
6	2m ²	46/3 (Hierzer)	34/1 (Stadt Graz-ÖG)
5	1m ²	34/1 (Stadt Graz-ÖG)	46/3 (Hierzer)

Dieser Teilungsplan wurde vorgezogen und bereits grundbücherlich durchgeführt.

KG: 63113 Liebenau			
G0161-19/17			
Liebenau Plan 5 (Bescheinigt am 08.08.2018, GFN: 1230/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	389m ²	388/5 (Stadt Graz-ÖG)	377/2 (Land Steiermark)
3	372m ²	388/5 (Stadt Graz-ÖG)	377/2 (Land Steiermark)
2	323m ²	388/5 (Stadt Graz-ÖG)	388/3 (Stadt Graz-ÖG)
4	630m ²	388/5 (Stadt Graz-ÖG)	388/7 (Stadt Graz-ÖG)
5	1131m ²	388/5 (Stadt Graz-ÖG)	388/2 (Stadt Graz-ÖG)
6	188m ²	392/42 (Hierzer)	377/2 (Land Steiermark)
8	1815m ²	172/1 (Hierzer)	377/2 (Land Steiermark)
9	130m ²	173/2 (Hierzer)	377/2 (Land Steiermark)
12	1089m ²	173/1 (Hierzer)	377/2 (Land Steiermark)
13	796m ²	174 (Hierzer)	377/2 (Land Steiermark)
16	579m ²	175 (Hierzer)	377/2 (Land Steiermark)
18	1203m ²	168 (Hierzer)	377/2 (Land Steiermark)
7	230m ²	172/1 (Hierzer)	388/2 (Stadt Graz-ÖG)
10	172m ²	173/2 (Hierzer)	388/2 (Stadt Graz-ÖG)
11	399m ²	173/1 (Hierzer)	388/2 (Stadt Graz-ÖG)
14	479m ²	174 (Hierzer)	388/2 (Stadt Graz-ÖG)
15	206m ²	175 (Hierzer)	388/2 (Stadt Graz-ÖG)

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

19	48m ²	168 (Hierzer)	388/5 (Stadt Graz-ÖG)
20	14m ²	168 (Hierzer)	388/3 (Stadt Graz-ÖG)
17	37m ²	396/3 (Öffentliches Gut-Gewässer)	377/2 (Land Steiermark)

- Die Auflassung der Tifl. Nr. 1 und 3 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und Übertragung zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 6, 8, 9, 12, 13, 16 und 18 aus den eingelösten Flächen eines Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 7, 10, 11, 14, 15, 19 und 20 aus den eingelösten Flächen eines Privaten in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 17 aus der EZ 50001 (Öffentliches Wassergut) zum Land Steiermark wird genehmigt.

KG: 63113 Liebenau			
G0161-10/17			
Liebenau Plan 6 (Bescheinigt am 08.08.2018, GFN: 1233/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	588m ²	.31 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
2	744m ²	193 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
3	1518m ²	194/1 (Koller)	377/2 (Land Steiermark)
4	2864m ²	388/2 (Stadt Graz-ÖG)	377/2 (Land Steiermark)
5	64m ²	388/2 (Stadt Graz-ÖG)	.31 (Stadt Graz-ÖG Park)
6	68m ²	.31 (Stadt Graz-Privat)	867 (Stadt Graz-Privat)
Rest Grundstück .31 im Ausmaß von 763 von Stadt Graz-Park zu Stadt Graz-ÖG Park			

- Die Übertragung der Tifl. Nr. 1 und 2 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 3 aus den eingelösten Flächen eines Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tifl. Nr. 4 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und Übertragung zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tifl. Nr. 5 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz und Übertragung in das Öffentlichen Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. .31 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.

KG: 63113 Liebenau			
G0161-9/17			
Liebenau Plan 7 (Bescheinigt am 10.08.2018, GFN: 1235/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
3	382m ²	189/6 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
5	70m ²	189/5 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
7	52m ²	188/10 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
9	96m ²	188/8 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
8	222m ²	.325 (Stadt Graz-Privat)	377/2 (Land Steiermark)
2	719m ²	190/7 (Hönigl)	377/2 (Land Steiermark)
10	347m ²	187/1 (Römisch-katholisch Stadtpfarrkirche)	377/2 (Land Steiermark)
13	116m ²	183/2 (Stocker+Miteigentümer)	377/2 (Land Steiermark)
6	79m ²	189/5 (Stadt Graz-Privat)	188/10 (Stadt Graz-ÖG)
11	288m ²	187/1 (Römisch-katholisch Stadtpfarrkirche)	420 (Stadt Graz-ÖG)
1	115m ²	190/1 (Stadt Graz-ÖG)	377/2 (Land Steiermark)
12	63m ²	420 (Stadt Graz-ÖG)	377/2 (Land Steiermark)

Rest Grundstück 188/8 im Ausmaß von 350m² von Stadt Graz-Privat zu Stadt Graz-ÖG Park

Rest Grundstück 188/10 im Ausmaß von 142m² von Stadt Graz-Privat zu Stadt Graz-ÖG

Rest Grundstück 189/6 im Ausmaß von 449m² von Stadt Graz-Privat zu Stadt Graz-ÖG Park

- Die Übertragung der Tifl. Nr. 3, 5, 7, 9 und 8 aus dem Eigentum der Stadt Graz zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 2, 10 und 13 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 6 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tifl. Nr. 11 aus den eingelösten Flächen eines Privaten in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Auflassung der Tifl. Nr. 1 und 12 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

und Übertragung zum Land Steiermark wird genehmigt.

- Die Übertragung der Restflächen der Gdst. Nr. 188/8 und 189/6 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.
- Die Übertragung der Restfläche des Gdst. Nr. 188/10 aus dem Eigentum der Stadt Graz in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

KG: 63113 Liebenau			
G0161-7/17			
Liebenau Plan 8 (Bescheinigt am 13.08.2018, GFN: 1238/2018/63)			
Trennstück	Fläche (m ²)	von Grundstück	zu Grundstück
1	40m ²	176/1 (Ring)	377/2 (Land Steiermark)
5	4m ²	182/5 (Kern)	377/2 (Land Steiermark)
6	192m ²	182/4 (Schönwetter)	377/2 (Land Steiermark)
10	2292m ²	182/1 (Kern)	377/2 (Land Steiermark)
2	2m ²	377/2 (Land Steiermark)	182/2 (Kern)
7	22m ²	182/4 (Schönwetter)	182/6 (Stadt Graz-ÖG Park)
9	981m ²	182/1 (Kern)	186/6 (Stadt Graz-ÖG Park)
11	133m ²	176/2 (Schawill, Neubauer u. Larisegger)	186/6 (Stadt Graz-ÖG Park)

- Die Übertragung der Tfl. Nr. 1, 5, 6 und 10 aus den eingelösten Flächen von Privaten zum Land Steiermark wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 2 aus dem Eigentum des Landes Steiermark zu einem Privaten wird genehmigt.
- Die Übertragung der Tfl. Nr. 7, 9 und 11 aus den eingelösten Flächen von Privaten in das Öffentliche Gut mit „Sondernutzung Park“ der Stadt Graz wird genehmigt.

Der Antrag wurde mit einstimmig angenommen.

- 8.10 Stk. 12) A8-77397 /2017-31 **Formelle Genehmigung der Organisation
A10/BD EU 092931/2018-0001 und Durchführung des Europäischen
A10/8-097909/2018/0001 CIVITAS-Forum von 02.-04.10.2019 in Graz AOG,
Vorfinanzierung durch EU-Depotmittel der
AIO/EU, i.d.H.v. € 173.000, definitive Kosten für
die Stadt Graz (nach Abzug Zuzahlungen EU):
€ 153.000**

6. Für die Organisation und Durchführung des Europäischen CIVITAS-Forum von 02.-04.10.2019 in Graz gemeinsam mit dem Civitas Secretariat wird die Projektgenehmigung über € 173.000 (davon € 50.000 für 2018 und € 123.000 für 2019) erteilt. Koordinierende Stelle ist das EU-Referat der Stadtbaudirektion in inhaltlicher Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung.

In der AOG des Voranschlages 2018 werden die neue Fiposse

5.03000.728200 „Entgelte für sonstige Leistungen, CIVITAS-Forum“

(Anordnungsbefugnis: BD, Deckungsklasse: BD007)

6.03000.829000 „Sonstige Einnahmen“ (Anordnungsbefugnis: 80)

mit je € 50.000 geschaffen.

2. Der Bürgermeister der Stadt Graz Mag. Siegfried Nagl wird ermächtigt, sämtliche zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Dokumente zu unterfertigen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8.12 Stk. 19) KFA-K 193/1991-416

**Physikalisches Therapiezentrum Graz-Nord
Kokol, Vertrag über die Durchführung von
ambulanten physikalischen Behandlungen**

Der Gemeinderat wolle den einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden und in der Beilage angeschlossenen Vertrag plus Tarifierungsanlage, abgeschlossen zwischen dem Physikalischen Therapiezentrum Graz-Nord Kokol e.U., Augasse 34, 8020 Graz und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, rückwirkend per 1.07.2018 beschließen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**8.13 Stk. 22) A8-077397 /2017 /0029
ABI - 038451/2003/0106**

**Schulsozialarbeit,
Kooperationsvereinbarung mit dem Land
Steiermark 2018-2021, Zeitraum
Schuljahre 2018/19, 2019/20, 2020/21,
Projektgenehmigung über € 755.700,- in
der OG 2018-2021**

In der OG 2018-2021 wird die Projektgenehmigung „Schulsozialarbeit“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 755.700,-- beschlossen.

Projekt	MB 2018	MB 2019	MB 2020	MB 2021I
Schulsozialarbeit	€ 98.900,--	€ 274.200,--	€ 254.300,--	€ 128.300,--
MB: Mittelbedarf (gerundet)				

Die Bedeckung erfolgt in der OG 2018 über die Fipos 1.21200.728500 „Entgelte für sonstige Leistungen, Schulsozialarbeit“.

Die oben genannten Summen sind über die Eckwerte 2018 - 2021 der Abteilung für Bildung und Integration zu finanzieren.

Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen Neos) angenommen.

**8.14 Stk. 23) A8-077405/2017 /0126
A7-4924/2015 -22**

- 1. Abschreibung der Forderung gegenüber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Veterinärwesen i. d. H. € 256.218,55**
- 2. Nachtragskredit über € 256.300,-in der OG 2018**

1. Abschreibung der Forderung (16.11.2004, GZ A9-18969/12-2004) gegenüber dem Amt der Stmk. Landesregierung FA 8C-Veterinärwesen, Friedrichgasse 7 - 11, 8010 Graz über € 256.218,55.

2. In der OG 2018 wird folgendem Nachtragskredit zugestimmt:

1.13300.690000 (AOB: D100, DKL 08690) „Schadensfälle“	+ € 256.300,-
1.97000.729000 (AOB: 0800) „Sonstige Ausgaben“	- € 256.300,-

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8.15 Stk. 24) A8-77405/2017-80

Eckwertbudgets 2018, Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen, haushaltsplanmäßige Vorsorge in der OG 2018 - 2. Etappe

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

In der OG 2018 werden die Fiposse gemäß Beilage 1 geschaffen bzw. erhöht. Zur Bedeckung wird in der OG 2018 die Fipos 2.91400.080000 „Beteiligungen“ um € 3.888.600,-- erhöht.

Die Eckwerte der genannten Abteilungen werden zu Lasten der jeweiligen Sparbücher wie folgt erhöht:

Abteilung	Eckwert per 8.10.18	beantragte Entnahme	Eckwert neu
Präsidialabteilung	16.948.000,00	50.000,00	16.998.000,00
Sozialamt - STR Hohensinner	65.506.900,00	2.000.000,00	67.506.900,00
Finanzdirektion	3.583.700,00	1.320.000,00	4.903.700,00
Sportamt	3.768.500,00	58.800,00	3.827.300,00
Jugendamt	25.192.400,00	120.000,00	25.312.400,00
Ref.f. Frauenangelegenheiten	1.424.400,00	14.000,00	1.438.400,00
Magistratsdirektion	2.448.500,00	75.800,00	2.524.300,00
Magistratsdirektion - ITG	850.000,00	250.000,00	1.100.000,00
Summe:		3.888.600,00	

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**8.16 Stk. 25) A8 – 31806/2006-109
A 13 – 15601/2011/345
A 10/BD 14727/2018/003**

**1. Sportstadien - Maßnahmenpaket 2:
Projektgenehmigung Teil 2
2. Sportzentrum Graz Weinzödl,
Tribünenerweiterung u. -überdachung,
Projektgenehmigung Stadion Graz-
Liebenau Vermögensverwertungs- und
Verwaltungs GmbH; Ermächtigung für
den Vertreter der Stadt Graz gem § 87**

**Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt
Graz**

1. Genehmigung der Umsetzung der folgenden Maßnahmen in den Sportstadien aus dem Maßnahmenpaket 2 im Bereich Fußballstadion (Vergrößerung Sportkabinen aufgrund geänderter Vorgaben und neuer Standards der Bundesliga und UEFA, Maßnahmen im Bereich der Freibereiche, Erweiterung Hospitality-Bereich und Schaffung Sporttagungszentrum) sowie im Bereich Eisstadion (Neubau einer Trainingshalle mit Shooting Range und Fitnessraum, Verbesserung Infrastruktur Merkur Eisarena [Infoscreens im VIP-Bereich], Infrastruktur im Bereich Ost, Infrastruktur für Vorplatz Süd / Sicherheitszone / Veranstaltungsfläche) um max. 17,559 Mio. € exkl. MWSt., wobei nach Möglichkeit dieser Rahmen nicht zur Gänze ausgeschöpft werden sollte, um Reserven für allfällige Maßnahmen zu haben.
2. Der Gemeinderat beschließt für das Sportzentrum Weinzödl die Genehmigung der Erhöhung des Tribünenbaus, insbesondere Erweiterung der westlichen Haupttribüne und Überdachung der Tribüne Nord, von bisher 1,1 Mio EUR auf max. 1,4 Mio EUR plus USt. durch die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH und der Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Dr. Günter Riegler, wird zur Stimmabgabe in der Generalversammlung der Gesellschaft auf Basis des beiliegenden Umlaufbeschlusses ermächtigt. Die Einbindung des Sportamtes, der Baudirektion und der GBG soll soweit zweckmäßig erfolgen. Der Betrag 0,3 Mio EUR ist dem Investitionsfonds (Bereich ABI/Sport) anzulasten.
3. Die Bedeckung der insgesamt zusätzlich benötigten EUR 7,959 Mio für die Investitionen in den Sportstadien (inkl. der EUR 1,430 Mio. für eventuelle Mehrkosten für die Abhaltung der Eiskunstlauf EM aufgrund von Anrainereinsparungen) und EUR 0,3 Mio für die Investitionen in Weinzödl erfolgt durch Umschichtungen von EUR 6,8 Mio (EUR 6,58 Mio für 2018 und EUR 0,22

Mio. für 2019) aus dem Investitionsfonds – Bereich Beteiligungen und Finanzen und von EUR 1,46 Mio. (EUR 1,20 Mio. für 2018 und EUR 0,26 Mio für 2019) aus dem Investitionsfonds – Bereich ABI und Sport; der aktuelle Stand über Höhe und bisherigen Verwendung des Investitionsfonds geht aus der Ausschussinformation für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus hervor.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

8.17 Stk. 26) Präs. 039152/2018/0004 Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen, Änderung der Vertretung der Landeshauptstadt Graz

Herr Mag. Johann Putzer wird zur Vertretung der Landeshauptstadt Graz in den Aufsichtsrat des Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen entsandt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Hötzl

**8.18 Stk. 1) Präs.021342/2007/0006 Änderung Organisationsstatut GPS
GPS 000038/2018/0002**

GR Hötzl:

Das Organisationsstatut der GPS soll wie folgt geändert werden:

1. Der Name soll von Eigenbetrieb Grazer Parkraumservice, Eigenbetrieb GPS, geändert werden in Eigenbetrieb Grazer Parkraum und Sicherheitsservice, wiederum Eigenbetrieb GPS, weil auch der Arbeitsschwerpunkt immer mehr in den Sicherheitsbereich gegangen ist, sollte eben Rechnung getragen werden.
2. § 8 Abs 1 sieht derzeit vor, dass für das GPS zuständige Stadtsenatsmitglied immer automatisch jenes Mitglied des Stadtsenates ist, das nach der Referatseinteilung für das Parkgebührenreferat verantwortlich ist. Nachdem der Gemeinderat in den letzten Perioden da immer Änderungen oder nicht dieser Empfehlung oder diesen Paragraphen im Organisationsstatut nachgegangen ist, sollte dieser als obsolet betrachtet werden und gestrichen werden.
3. Nach § 9 Abs 2 Z 10 obliegt der Geschäftsführung die PR-Arbeit für das GPS aufgrund eines zum Verwaltungsausschuss beschlossenen PR-Konzepts, wobei einzelne Maßnahmen über die Magistratsdirektion-Öffentlichkeit zu informieren ist. Die Bestimmung soll einerseits der einer zweckmäßigen Geschäftsführung sowie PR-Arbeit besser entsprechenden Regelung für den Eigenbetrieb Wohnen Graz angepasst werden, indem man ein vom Verwaltungsausschuss zu beschließendes PR-Konzept entfällt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für Fragen der PR nunmehr die Abteilung für Kommunikation zuständig ist und dieser über PR-aktivitäten zu berichten ist, also für die PR-Arbeit die Kommunikationsabteilung.
4. Die Geschäftsberichte sollen innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres dem Gemeinderat vorzulegen sein und nach Prüfung des Jahresabschlusses innerhalb von neun Monaten. Diese Zeiträume sollen auf Wunsch der Finanzdirektion auf drei bzw. vier Monate gekürzt werden. Und ebenfalls in § 9 Abs 3, wo eben diese Fristen drinnen sind, sind die quartalsweise Berichtspflichten des GPS geregelt und es sollen auch im Einvernehmen mit der Finanzdirektion nicht nur parallel über das zuständige Stadtsenatsmitglied auch an den Verwaltungsausschuss erfolgen, sondern nur mit direkt an das

Beteiligungscontrolling. Zusätzlich soll auch der Wirtschaftsplan nach den Terminvorgaben der Finanzdirektion dem Beteiligungscontrolling vorgelegt werden.

Den Antragstext werde ich jetzt nicht vorlesen, da ist genau die wortwörtliche Formulierung drinnen, wie es im Organisationsstatuten neu hingeschrieben werden sollen. Er liegt Ihnen allen vor. Ich bitte um Zustimmung (*Allgem. Appl.*).

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

I.

1. Der Eigenbetrieb Grazer Parkraumservice (Eigenbetrieb GPS) wird umbenannt in „Eigenbetrieb Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (Eigenbetrieb GPS)“.

2. § 8 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem für den GPS zuständigen Mitglied des Stadtsenats obliegt die Aufsicht über die fachliche Leitung des Unternehmens.“

3. § 9 Abs. 2 Z 10 lautet:

„die PR-Arbeit für den Eigenbetrieb GPS, worüber der Abteilung für Kommunikation zu berichten ist;“

4. § 9 Abs. 3 lautet:

„Die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres dem Gemeinderat im Wege des Beteiligungscontrollings und des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsreferenten über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu berichten. Sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs. 3 dieses Organisationsstatuts angeordnet wurde, hat der Geschäftsbericht auch den geprüften Jahresabschluss zu enthalten, ist jedoch erst innerhalb der ersten vier Monate des darauffolgenden Kalenderjahres dem Gemeinderat im Wege des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsreferenten zu berichten. Darüber hinaus ist dem

Beteiligungscontrolling quartalsweise über den GPS samt den notwendigen Aufzeichnungen, Statistiken und Soll-Ist-Vergleichen zu berichten. Analog dazu ist der Wirtschaftsplan entsprechend den Terminvorgaben durch die Finanzdirektion dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorsitzwechsel – StR Dr. Riegler übernimmt den Vorsitz (13.40 Uhr).

GR Muhr:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, werte Mitglieder der Stadtregierung, werte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Zuseher auf den Tribünen. Bei diesem Stück ersuchen wir einmal um eine punktuelle Abstimmung des Stückes, weil allen Punkten können wir aus heutiger oder aus jetziger Sicht nicht zustimmen und da geht es vor allem um den Punkt 3. Also wir haben uns ja schon grundsätzlich gegen die Schaffung einer zentralen Kommunikationsstelle ausgesprochen, obwohl die ja in sehr guten Händen ist. Das muss man sagen, also wir sprechen uns nicht gegen die Leitung der Kommunikationsabteilung aus, sondern dass es generell installiert wurde. Damit ist es für uns auch nachvollziehbar, dass wir auch hier dem Punkt nicht zustimmen können. Was wir kritischer sehen, ist, dass die Quartalsberichte nunmehr nicht mehr an den Verwaltungsausschuss berichtet werden sollen und so nur mehr über das Beteiligungscontrolling dem Gemeinderat nähergebracht werden sollen und da sehen wir eben, dass da auch die Kontrolltätigkeit des Verwaltungsausschusses umgangen wird und wir diesem Punkt nicht zustimmen können (*Allgem. Appl.*).

GR Eber:

Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. In aller Kürze, wir werden diesem Stück nicht zustimmen. Es wird im GPS-Eigenbetrieb, das möchte ich hier auch festhalten, sehr gute Arbeit geleistet über wesentliche Strecken. Es ist natürlich sehr erfreulich dort, was dort passiert ist, zum Teil. Allerdings möchten wir uns, der Kollege Muhr hat ja da einiges angeschnitten, dem wir uns durchaus anschließen können. Ich möchte aber auch sagen, die Frage des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes ist, aus meiner Sicht macht es durchaus Sinn, das Parkgebührenreferat und GPS. Also, dass da ein gemeinsames Stadtsenatsmitglied da für diese beiden Bereiche zuständig ist. Das heißt, man sollte da eher versuchen, wieder dem Organisationsstatut etwas näher zu kommen und nicht umgekehrt, das Statut da jetzt zu ändern und auch was den Namen dann anbelangt. Natürlich kann man sagen, es macht Sinn, diesen Sicherheitsbegriff da auch in den Namen jetzt hinzubringen. Aus meiner oder aus unserer Sicht ist es allerdings nicht unbedingt erforderlich und von daher werden wir diesem Stück nicht zustimmen. Dankeschön (*Allgem. Appl.*).

StR Riegler:

Es wurde um getrennte Abstimmung ersucht

Der Punkt 1), Eigenbetrieb wird umbenannt, wurde mit Mehrheit (gegen KPÖ) angenommen.

Der Punkt 2), Aufsicht des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates über die fachliche Leitung des GPS, wurde mit Mehrheit (gegen KPÖ) angenommen.

Der Punkt 3), PR-Arbeit für den Eigenbetrieb GPS, wurde mit Mehrheit (gegen SPÖ, KPÖ) angenommen.

Der Punkt 4), Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, wurde mit Mehrheit (gegen SPÖ, KPÖ, Grüne und Neos) angenommen.

Berichterstatter: GR. Schwindsackl

**8.19 Stk. 6) A 8/2 – 004515/2007-22 Änderung der Grazer
Kanalabgabenordnung 2005,
Aktualisierung „Laufmeterpreis Kanal“**

GR Schwindsackl:

Geschätzte Mitglieder der Stadtregierung, werte Kolleginnen und Kollegen, werte Damen auf der Galerie. Es betrifft Änderung der Grazer Kanalabgabeordnung aus dem Jahre 2005. Auf Basis der landesgesetzlichen Bestimmungen wurden die Grazer Kanalabgabeordnung 2005 eben nach dem § 2 Abs 1 wurde die Höhe des Einheitssatzes festgelegt. Diese Bestimmung lautet wie folgt: Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt € 25,60. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2016 laut § 2 Abs 1 wurde dahingehend abgeändert, also nun wie folgt lautet: Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt € 25,60, so weit so gut. Mit dieser Änderung wurde somit aber nur der Wert von seinerzeit € 20,70 durch den Wert € 25,60 ersetzt. Aus Anlass dieser Novelle wurde in der Grundlagenregelung § 2 der ausgewiesene Prozentwert in der Höhe von 4,2 % unabsichtlicher Weise (somit versehentlich) nicht abgepasst. Dieser Prozentwert hätte aber an Stelle, und das ist jetzt neu eben, mit 5,18 % ausgewiesen werden müssen. Das heißt im Prinzip der Wert natürlich richtig, nur der Prozentsatz muss geändert werden und eben nachjustiert werden. Ich komme daher zu dem Antrag. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss den Antrag, der Gemeinderat wolle nach dem § 7 des Steiermärkischen Kanalabgabegesetzes des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen: § 2 der Grazer Kanalabgabeordnung 2005 – KanAbgO 2005, wird geändert und eben mit diesem Prozentsatz neuerlich oder überhaupt neu zu versehen. Bitte um Annahme dieses Antrages.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

§ 2 Abs 2 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 wird geändert.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Berichterstatter: GR. Dr. Piffli-Percevic

- | | |
|--|---|
| 8.20 Stk. 15) A 14-076099/2018/0002 | Ergänzungsbeschluss zum 4.04
STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER
LANDESHAUPTSTADT GRAZ - 4. Änderung,
Auflage des Entwurfs gemäß § 24 Abs 1
StROG |
| 8.21 Stk. 16) A 14-038044/2018/0012 | 4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER
LANDESHAUPTSTADT GRAZ - 1. Änderung
2018, Beschluss gemäß § 38 Abs 6 StROG |

GR Piffli-Percevic:

Immer im Dienst. Danke, dass ich einer der Gemeinderäte sein darf und auch jetzt hier sozusagen als Berichterstatter und Vorsitzender im Namen der Funktion als Vorsitzender des Stadtplanungsausschusses vor Ihnen stehen darf. Wir haben zwei Stücke. Das erste ist ein sogenannter Ergänzungsbeschluss. Das weist auf Korrekturen, Ergänzungen ohne wirkliche Abänderung eines Inhaltes eines vorher gefassten Beschlusses zu diesem Stück. Lässt darauf schließen, so ist es auch hier. Es geht um einen Termin der Bürgerversammlung, der Anhörung, über das, was wir zuletzt im Stadtentwicklungskonzept 4.0 beschlossen haben. Da wird jetzt festgelegt, das hat datumsmäßig zu erfolgen, das war bisher nicht der Fall, Montag, der 5. November von

17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Besprechungsraum des Bauamtsgebäudes am Europaplatz wird die Anhörung sein. Da es sich bei der zuletzt erfolgten Beschlussfassung insgesamt um keine weltbewegende Materie handelt, rechnen wir auch, dass möglicherweise sich nur eine ganz geringe Anzahl von Personen einfinden wird und das ist legislativ so auch möglich, im Bauamtsgebäude durchzuführen. Ich darf das zuerst berichten, ersuche, wird dann ohnedies darüber zuerst abgestimmt. Darf daher gleich das zweite Stück, das noch umfangreicher ist, und zwar 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, erste Änderung, berichten. Es geht hier ebenfalls zunächst um mehrere kleinere Abänderungen, Ergänzungen, Adaptierungen von mehreren Flächen hier im bereits beschlossenen Flächenwidmungsplan. Es hat darüber umfangreiche Beratungen auch in den Klubs zum Teil gegeben mit MitarbeiterInnen des Stadtplanungsamtes. Ein ganz spezieller Punkt ist da inhaltlich hervorzuheben. Es geht um Maßnahmen im Bereich Grünanger. Dort unweit befindet sich auch die Kirchner-Kaserne. Es befindet sich weiters schon altbestehend auch eine sehr große Kleingartenanlage. Und nunmehr im Zuge der Errichtung des Speicherkanals des Sammelspeicherkanales entlang der Mur gilt es, auch dort im Bereich Grünanger entsprechende Adaptierungen vorzunehmen. Ich darf vorausschicken, dass umfangreiche Verhandlungen, Abklärungen, Gespräche, namentlich mit den Besitzern von Kleingartenanlagen in diesem Bereich stattgefunden haben. Es geht darum, dass diese Personen und Betroffenen selbstverständlich einen Rechtsanspruch auf den Erhalt von Kleingartenanlagen haben. Das ist vorauszuschicken, das ist klar. Unabhängig davon, aber auch dadurch gestützt, hat es intensive Gespräche im Hinblick auf eine konsensuale Lösung gegeben. Während des Verfahrens war dieser Konsens nicht zur Gänze bereits erreicht worden, deswegen auch aus dieser Richtung kamen Einsprüche bei der Anhörung der Bürger. Wie wir uns auch in der gestrigen Sitzung des Ausschusses und auch bei allen Gesprächen danach noch einmal vergewissern konnten, sind die Dinge jetzt konsensual sozusagen geregelt worden und die Kleingartenbesitzer werden auch weiterhin entsprechende Anlagen haben bzw. errichten können. Auch die Nachteile werden finanziell abgegolten. Wir haben heute auch noch einen Bebauungsplan, wo es auch umfangreiche Verhandlungen,

Abstimmungen gegeben hat im Zuge einer Erstellung eines solchen Stadtplanungs-
vorhabens. Es hat, auch noch hervorzuheben, eine im bisherigen
Flächenwidmungsplan bereits eine sogenannte Durchwegung, die durch Ringerln, nicht
nur einen Straßenzug, einen strichlierten, sondern durch Ringe angedeutet wird,
gegeben; nunmehr im Zuge dieser Umwidmungen im kleineren Bereich wird auch
diese Durchwegung effektuiert. Es wird zwar jetzt nicht idealtypisch ein gerader Weg
durchgeführt. Sondern er geht um die Ecke zweimal abgewinkelt. Das ist jetzt, ohne
dem näherzutreten, aber es ist auch damit alles andere als eine „Autobahn“ durch ein
Wohngebiet, sondern es ist auch vielleicht ein Beitrag zur einer geringeren
Geschwindigkeit und einer größeren Vorsicht. Weitere Einsprüche, fünf, sind von
öffentlichen Stellen erfolgt. Vier sind von privater Seite gekommen. Wurden auch im
Ausschuss besprochen, Punkt für Punkt, und auch es wurde darauf hingewiesen, dass
sie einerseits erstens, habe ich schon ausgeführt, zum damaligen Zeitpunkt erfolgt, was
teils durch die darauffolgenden Verhandlungen bereits ausgeräumt werden konnte
und dort wo, ein Teil davon wurde unter Hinweis auf der bestehenden rechtlichen
Situation auch beantwortet, sie haben daher auch zu keiner Änderung geführt nach
der erfolgten Anhörung oder mussten auch zu keiner Änderung führen. In diesem
Sinne ersuche ich, die Einwendungsbeantwortung und die übrigen Punkte, die
Verordnung, den Verordnungswortlaut und die übrigen Punkte des
Flächenwidmungsplanes beschlussmäßig eben zu beschließen, positiv zu beschließen.
Ich darf auch mitteilen, dass bereits im Ausschuss eine getrennte Abstimmung, und
zwar hinsichtlich des einen Punktes 8., das ist der Bereich Grünanger, gebeten wurde.
Ich gehe davon aus, dass das auch im Plenum heute der Fall sein wird. Abschließend
nochmals, ich ersuche um Annahme (*Allgem. Appl.*).

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

ad 15)

1. Ergänzend zum Auflagebeschluss vom 20.09.2018 wird der Termin und Ort für die
öffentliche Versammlung wie folgt festgelegt:

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2018

Termin: 05. November 2018, 17:00-18:30

Ort: Besprechungsraum des Bauamtsgebäudes, Europaplatz 20, 8020 Graz,
Erdgeschoss

2. den Ergänzungsbeschluss zum Entwurf zum 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 4. Änderung, im Amtsblatt vom 31. Oktober 2018 kundzumachen.

ad 16)

1. den 4.01 Flächenwidmungsplan - 1. Änderung 2018 in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht,
2. den 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz -1. Änderung 2018 im Amtsblatt vom 31. Oktober 2018 kundzumachen.

GR Dreisiebner:

Sehr geehrte Damen und Herren auf der Galerie, Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Vorsitzender des Stadtplanungs- und Grünraumausschusses (*lacht*). Ich danke für deine umfassenden und bemühten Worte und zum Bericht des Stückes, wie du es schon auch angekündigt hast beim Unterpunkt 8, Grünanger, gibt es keinen Konsens. Insofern bestärke ich die Bitte, das getrennt abzustimmen, also herauszunehmen aus dem Gesamtpaket. Deinen Ausführungen, die ja ungefähr dem entsprechen, was wir gestern auch diskutiert haben, möchte ich nur der Vollständigkeit halber entgegensetzen, dass wir aus unserer Sicht da eine andere Lösung für diese Verkehrsdurchwegung geben hätten können. Da hätte nicht unbedingt in dem Bereich des Kleingartens, des öffentlichen Parks, Bezirkssportplatzes usw. eingegriffen werden müssen. Das führt mich eigentlich zum hauptsächlichen Thema, dass man in dem stark wachsenden Bereich Liebenau und Jakomini Süd, Stichwort Kirchnerkaserne, zwar einiges an Grünräumen und Flächen vorgesehen haben, Vorbehaltsflächen vorgesorgt haben, aber wie wir auch in der letzten Gemeinderatssitzung feststellen mussten, es zu gewissen Reduktionen kommt. So auch

hier, deswegen werden wir dem unter Punkt 8, Grünanger, nicht zustimmen. Bezüglich des anderen Stückes, des Stadtentwicklungskonzeptes, Ergänzungsbeschluss. Wenn man viel arbeitet, können Fehler passieren. Danke an die Abteilung für Stadtplanung für die gute Arbeit und jetzt haben wir dann auch noch einen Termin für die öffentliche BürgerInneninformation, die vorgeschrieben ist bei dem Verfahren. Vielen Dank
(Allgem. Appl.).

GRⁱⁿ Braunersreuther:

Ja, von uns auch die Bitte um die getrennte Abstimmung. Wir können uns aus ähnlichen Gründen mit dem Gutachten nämlich nicht anfreunden. Neben dieser Verkehrsführung ist es bei uns vor allen Dingen deshalb, da zwar mit den Kleingartenbesitzern das konsensual abgestimmt worden ist, aber wie wir wissen, nicht mit den NutzerInnen des Parks und der Sportfläche. Und von öffentlichen Parks einfach Flächen wegzunehmen, ist besonders in solchen Gebieten, wo ja auch Bauvorhaben schon geplant sind, besonders heikel und darf eigentlich nicht stattfinden unserer Meinung nach (Allgem. Appl.).

Piffli-Percevic:

Ich möchte die Schlussbemerkungen auch im gestrigen Ausschuss hier wiederholen aufgrund der letzten Wortmeldung von der Kollegin Braunersreuther. Was den Tag betrifft, so ist jeder Quadratmeter, der sich verändert, natürlich genau zu überlegen und sorgfältig zu behandeln. Da ist auszuführen, dass wir auch in einer kürzlichen Sitzung einen beachtlichen Park im Bereich der Kirchnerkaserne auch widmungsmäßig festmachen konnten, der der Stadt auch übertragen wird und ebenso den dort befindlichen bisherigen Bundesheersportplatz als Bezirkssportplatz vorfinden. Es ist jedenfalls in diesem Bereich uns gemeinsam gelungen, in Summe sehr wohl eine positive Bilanz auch in dieser Richtung, eine sehr herzeigbare Bilanz, auch

sicherzustellen. Ich bin bei jedem von Ihnen, wenn er sagt, es kann noch und soll mehr sein. Wir werden uns auch weiterhin bemühen (*Allgem. Appl.*).

StR Riegler:

Ich stelle für das Protokoll fest, dass wir 43 Anwesende haben. Das heißt, das Anwesenheitsquorum ist erfüllt und ich komme jetzt zur Abstimmung des Tagesordnungspunktes 15. Da ist ja keine getrennte Abstimmung erforderlich.

Der Tagesordnungspunkt Nr. 15 wurde einstimmig (43:0) angenommen.

StR Riegler:

Jetzt kommen wir zum Tagesordnungspunkt 16. Da ist getrennte Abstimmung erbeten beim Unterpunkt 8, den ziehe ich daher vor und bitte alle um ein Zeichen, die den Punkt 8 befürworten.

Der Punkt 8 wurde mit Mehrheit (30:13) (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos) angenommen.

StR Riegler:

Und jetzt in cumulo würde der Herr Dr. Piffli-Percevic sagen, er bittet um die Abstimmung über alle anderen Unterpunkte.

Der Rest des Tagesordnungspunktes 16) wurde einstimmig (43:0) angenommen.

StR Riegler:

Das freut mich jetzt sehr, dass das gut gegangen ist. Gegen 13 Stimmen im Unterpunkt 8.

Berichterstatter: GR. Eber

8.22 Stk. 14) A 10/8-074145/2017/0009 Richtlinie für die Förderung des Trolley-Systems in Graz, Zuständigkeit des Gemeinderats gem. Statut der Stadt Graz § 45 Abs.2 Z 25

GR Eber:

Danke Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Das Förderungssystem für Trolleys beschäftigt uns im Verkehrsausschuss ja schon längere Zeit und mehrmals. Ich mache es aber hier bei der Berichterstattung etwas kürzer. Darf sagen, worum geht es da eigentlich. Die Verkehrsplanung hat Preisauskunft bei drei unterschiedlichen Unternehmen eingeholt. Das angeforderte Leistungsbild umfasste ua., der Trolley muss natürlich der österreichischen Fahrrad-Verordnung sowie der StVO entsprechen und er musste in einem besonderen Design erzeugt werden mit dem LOGO der Stadt Graz und dem Schriftbild „Mobilität beginnt im Kopf“ und die Vorproduktion und Lagerung der Trolleys sollte im Werk des Produzenten erfolgen. Von den drei Firmen haben sich nur zwei rückgemeldet. Eine war nicht in der Lage, den StVO-konform herzustellen, eine Firma blieb also übrig. Hier geht es darum, dass es zwei verschiedene Systeme sozusagen gibt. Bei einem ist es ein einfacher Einkaufs-Trolley. Kostenpunkt knapp € 40,--, der Selbstbehalt beträgt € 20,--, die Förderung € 18,40. Beim zweiten System geht es um einen Fahrradanhänger, der als Trolley auch benutzt werden kann. Selbstbehalt hier € 120,--, also den die Kunden bezahlen müssen, die Förderhöhe beträgt € 127,20. Also das heißt, rund 50 % grob werden gefördert. Gedeckelt ist das Ganze natürlich auch, weil man natürlich nie weiß, wie gut, wie schlecht das angenommen wird. Gedeckelt mit € 40.000,--, bedeckt wird das Ganze aus dem Budget der Verkehrsplanung. Ich ersuche daher um Annahme des folgenden

Antrages: Der vorstehende Bericht wird genehmigt, der in Beilage befindliche Richtlinie für die Förderung des Trolley- Systems wird die Zustimmung erteilt. Ich ersuche um Annahme. Dankeschön (*Allgem. Appl.*).

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Der in Beilage befindliche Richtlinie für die Förderung des Trolley-Systems im Graz-Design, welche einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

GR Swatek:

Sehr geehrte Damen und Herren auf der Tribüne, liebe Mitglieder des Gemeinderates. Wir haben das Stück ja bereits drei Mal, glaube ich, im zuständigen Ausschuss diskutiert und deswegen wird zumindest von meinen Kollegen im Ausschuss niemanden überraschen, dass ich diese Förderung, wie sie heute hier im Schriftstück vorliegt, für keine gute Idee halte und ich möchte auch kurz begründen warum. Ich habe das Gefühl, dass hier nicht die Idee gefördert wird, dass man Trolley-Systeme in den Umlauf bringt, um damit die Mobilität, die sanfte Mobilität in Richtung Fußgänger und Fahrräder zu fördern. Sondern ich habe das Gefühl, dass in dieser Förderung explizit ein einziges Unternehmen gefördert wird. Und dieses Gefühl habe ich, weil bei dieser Förderung nur Trolleys gefördert werden, die wir als Stadt selber einkaufen und keine Trolleys gefördert werden, die man sonst in der Stadt erwerben kann. Es gibt viele lokale Betriebe auch in der Stadt, die Einkaufs-Trolleys, aber auch Fahrrad-Trolleys verkaufen und ich finde nicht, dass es die Aufgabe der Stadt ist, mit diesen Betrieben in einen direkten Konkurrenzkampf zu gehen. Das Argument, warum wir diese Trolleys einkaufen und explizit nur diese Trolleys fördern, ist, weil man eine Awareness schaffen möchte, weil man sie branden möchte, damit sie auch auffällig

sind und das halte ich grundsätzlich auch für gut. Und viele andere Städte haben dieselbe Idee schon gehabt oder auch Länder, wie z. Bsp. das Land Vorarlberg, und wollten dieselbe Förderung machen und haben diese selbe Förderung auch und haben Trolleys eingekauft, die gebrandet und verkaufen die. Aber sie ermöglichen auch die Förderung von allen anderen Trolleys, die es so am Markt gibt. Das heißt, wenn Sie als Bürger sich einen Einkaufs-Trolley kaufen, können sie den so wie z. Bsp. bei Lastenfahrrädern der Stadt melden und bekommen dafür eine Förderung. So machen es die anderen Städte, so machen es viele Städte in Europa. Wir haben darüber auch diskutiert im Ausschuss und nur die einseitige Förderung eines Unternehmens ist halt wirklich nicht sinnvoll. Weil da fördert man halt wirklich nur ein Unternehmen und nicht die Maßnahme an sich und deswegen stimme ich, falls er in dieser Form heute zum Antrag steht, gegen diesen Antrag. Danke.

GR Pogner:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadtregierung, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Zuhörerinnen und Zuhörer. Ja, ich denke mir, das Stück geht irgendwie an der Realität doch etwas vorbei. Trolley-System, alles schön und gut. Wir haben in der Innenstadt, und da habe ich schon in der letzten Zeit einige Anträge und Anfragen gestellt, da wäre damals ein Problem mit den einspurigen Fahrzeugen. Die einspurigen Fahrzeuge, die stehen kreuz und quer bei uns hier herinnen in der Innenstadt herum. Wir haben kein ordentliches Leitsystem und noch kein Modell von dir, Elke, erfahren, wie man das am geschicktesten handeln könnte, wir mit diesen einspurigen Fahrzeugen generell umgehen. Und jetzt geht man her und sagt dann, und dann fördern wir auch noch ein Trolley-System, wo wir mit den Fahrrädern extra lang werden, XL sozusagen, und wissen noch nicht einmal, was man mit denen wirklich anfangen sollen und wo wir sie hinparken könnten und hinparken sollten. Wie gesagt, wir haben jetzt schon das Problem, dass wir nicht wissen, wie wir ordentlich unsere Zweispurigen in der Innenstadt unterbringen und da erwarte ich mir in erster Linie einmal, dass man dieses Problem in den Griff kriegen und wenn wir das haben, dann

können wir uns aber über Trolley-Systeme usw. unterhalten und warum dann auch nicht fördern. Darüber können wir gerne reden. Ich bringe daher im Namen der Klubs von ÖVP und FPÖ einen

Abänderungsantrag

ein, der da lautet: Der Gemeinderat beauftragt die zuständige Verkehrsstadträtin Elke Kahr unter Einbindung externer Experten wie dem Studiengang „*Automotive Engineering*“ der FH JOANNEUM mit der Erstellung eines geeigneten Konzeptes für das Abstellen einspuriger Fahrzeuge im ersten Bezirk. Dieses Konzept soll auch über die innere Stadt hinaus die erforderlichen Flächen für Fahrräder mit den gegenständlichen Trolleys berücksichtigen. Dem zuständigen Verkehrsausschuss ist spätestens bis zu seiner Sitzung am 16. Jänner 2019 darüber zu berichten und die Erkenntnis in das vorliegende Gemeinderatsstück einzuarbeiten.

Darum bitte ich sehr und vor allem, wie gesagt, dass man endlich einmal in der Inneren Stadt dieses Problem der einspurigen Fahrzeuge in den Griff kriegen. Dankeschön
(*Allgem. Appl.*).

Originaltext des Abänderungsantrages:

Das Thema „einspurige Fahrzeuge“ beschäftigt Bewohner, Besucher und Gewerbetreibende der Inneren Stadt gleichermaßen. Saisonbedingt kommt es zwar eher in der wärmeren Jahreszeit zu einer verstärkten Diskussion über Benutzer einspuriger Fahrzeuge und der erforderlichen Parkplätze. Insofern wurde an die zuständige Verkehrsstadträtin das Ersuchen einer sachgerechten Lösung in Form verschiedener Initiativen gerichtet, die jedoch bislang ohne sichtbaren Erfolg geblieben ist.

Das Thema sollte aber auch in der nun beginnenden kälteren Jahreshälfte nicht aus dem Fokus rücken.

Das vorliegende Stück beschäftigt sich ausschließlich mit dem Thema der Förderung der Anschaffung von Fahrradtrolleys, lässt jedoch außer Acht, dass diese Trolleys eine nicht unbeachtliche Länge aufweisen und damit eine erhebliche Behinderung beim Abstellen des Fahrrades bewirken (können).

Zum schon bestehenden knappen Abstellraum für einspurige Fahrzeuge gesellten sich damit auch noch künstliche Barrieren, die zudem noch von der Stadt gefördert würden, für Fußgänger, Kinderwagen, Menschen mit Behinderung, und andere Benützer einspuriger Fahrzeuge sowie insbesondere unsere Einsatzfahrzeuge.

Aus diesem Grund stelle ich namens der Klubs von ÖVP und FPÖ folgenden

Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die zuständige Verkehrsstadträtin Elke Kahr unter Einbindung externer Experten wie dem Studiengang „Automotive Engineering“ der FH-JOANNEUM, mit der Erstellung eines geeigneten Konzepts für das Abstellen einspuriger Fahrzeuge im I. Bezirk.

Dieses Konzept soll auch über die Innere Stadt hinaus die erforderlichen Flächen für Fahrräder mit den ggstdl. Trolleys berücksichtigen.

Dem zuständigen Verkehrsausschuss ist spätestens bis zu seiner Sitzung am 16. Jänner 2019 darüber zu berichten und die Erkenntnisse in das vorliegende Gemeinderatsstück einzuarbeiten.

GRⁱⁿ Ussner:

Ja, liebe Zuschauer auf der Tribüne und Zuschauerinnen, sehr geehrter KollegInnen im Gemeinderat, lieber Herr Kollege Pogner. Wenn Sie sagen, wir haben ein veritables Problem in der Innenstadt mit einspurigen Fahrzeugen, dann sage ich Ihnen, wir haben

ein größeres Problem mit den zweispurigen Fahrzeugen. Und wenn man sich die Platzaufteilung allgemein in Graz anschaut, da gibt es super Zahlen, kann ich Ihnen gerne weiterschicken, weil die FGM großartige Statistiken, dann haben wir ein massives Problem mit dem Autoverkehr. Abgesehen davon, dass Fahrräder sich eigentlich genauso auf jeden Parkplatz stellen können. Zu dem Antrag. Anscheinend hat man das Konzept von einem Anhänger nicht ganz verstanden, weil den lässt man, wenn man das Radl hinstellt und zum Einkaufen geht mit diesem Anhänger, nicht am Radl dran, sondern man geht ja mit diesem Anhänger einkaufen.

Zwischenruf GRⁱⁿ Gmeinbauer: Foto anschauen!

Zwischenruf GR Piffel-Percevic: Das Foto zeigt es.

Ussner:

Ja, aber wenn man in den Supermarkt hineingeht, dann nimmt man diesen Anhänger ja auch mit. Deswegen ist er ja auch so konzipiert, dass er angehängt werden kann oder auch abgenommen werden kann, und zu Fuß verwendet werden kann.

Undeutliche Zwischenrufe aus den Reihen des Gemeinderates.

Ussner:

Egal. Aber man muss schon auch ehrlich sagen, der Abänderungsantrag wirkt eigentlich mehr wie eine Frotzelei als etwas Ernstgemeintes. Weil, wenn man dann da liest, es geht speziell insbesondere auch um die Barrierefreiheit für unsere Einsatzfahrzeuge, dann darf ich Sie doch bitte wohl daran erinnern, dass es in der

Technikerstraße die SUVs waren, die dieses Feuerwehrauto blockiert haben und keine Fahrradanhänger. Und, ich glaube, ein Feuerwehrmann wird dann auch sehr wohl, falls auch diese Situation jemals zustande kommen sollte, dass ein Fahrradanhänger einem Einsatzfahrzeug im Weg ist, werden sie möglicherweise auch so weit sein, dass sie diesen Fahrradanhänger beiseiteschieben, was bei den tollen SUVs nicht der Fall ist (*Allgem. Appl.*), die unser eigentliches Problem sind und sowas dann ...

Zwischenruf GR Piffli-Percevic: Nicht am Inhalt des Antrages vorbeigehen. Es geht um etwas anderes.

Ussner:

Mag sein, im Endeffekt geht trotzdem der Inhalt an unserem Problem vorbei, das wir in Graz haben. Und jetzt zu dem, worum es wirklich geht. Der Kollege Swatek hat es schon angemerkt, dass wir das Stück jetzt dreimal bereits im Verkehrsausschuss gehabt haben. Es sind teilweise zum dritten Mal die gleichen Argumente gekommen, wieso dieser Antrag jetzt nicht angenommen wird oder nur vorbehaltlich angenommen wird für diese Förderrichtlinie. Und da muss ich schon auch sagen, die Kriterien sind ganz klar vorgegeben worden. Die Trolleys sollen bedruckbar sein mit dem Logo von der Stadt Graz. Wenn das nur eine Firma ist, die das herstellen kann, dann ist es diese eine Firma. Und man hat wirklich von der Verkehrsplanung da sich sehr viel gefallen lassen aus meiner Perspektive heraus und der Antrag ist eigentlich ein Machtspielchen von euch, liebe FPÖ/ÖVP. Und das auf den Rücken der Beamten, der Beamtinnen auszutragen, genauso auf dem Rücken der Leute, die unter dem massiven Verkehrsaufkommen leiden in der Stadt, ist eigentlich nur beschämenswert (*Allgem. Appl.*).

GR Muhr:

Sehr geehrte Herr Vorsitzender, werte Mitglieder der Stadtregierung, werte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Zuseher auf der Tribüne. Ja, diese Trolley-Geschichte war ja jetzt schon wirklich sehr oft Thema in unserem Ausschuss und ich bin auch sehr, sehr verwundert, Harry, dass du diesen Abänderungsantrag heute einbringst, weil für mich sind das im Grunde zwei Paar Schuhe. Das eine ist, bekennen wir uns, den sanften Verkehr zu fördern, das heißt, die eine Geschichte, da geben wir ein Geld aus, ja das tun wir, das andere ist, wie gehen wir mit den Fahrrädern oder den großen Fahrrädern in der Stadt um? Das muss man schlichtweg trennen. Weil es ist ja nicht auf Grund der Trolleys, dass jetzt auf einmal diese großen Fahrräder in der Grazer Innenstadt erscheinen, sondern die haben wir ja schon. Wir haben Lastenräder, wir haben Trolleys, die bereits Parkplatz wegnehmen. Das Problem ist ja schon evident. Wenn du das als einen Antrag einbringst, als einzigen, dann würden wir dem gerne zustimmen. Da haben wir kein Problem, wir sehen da auch Handlungsbedarf, dass wir die Parkplätze vielleicht neu ordnen in der Innenstadt. Aber, wie gesagt, ist das eine eigene Linie und hat mit der Förderung in dem Sinn nichts zu tun. Na, das hat mit der Förderung (*lacht*), wir können da gerne einmal privat diskutieren. Das eine ist die Förderung, da geht es um Geld, eine Strategie, wie man die sanfte Mobilität fördern, wie man das voranbringen. Das andere ist das Parkplatzproblem in der Innenstadt. Das natürlich auch gegeben ist, was man sich anschauen muss. Kein Problem, also wir werden diesem Antrag nicht zustimmen (*Allgem. Appl.*).

StRⁱⁿ Kahr:

Ich möchte gar nicht mehr lange wiederholen, weil wir haben es, wie es schon angesprochen ist, in einer der letzten Gemeinderatssitzung in Vorbereitung, zweimal in einem Ausschuss gehabt und nachdem wir, und das habe ich auch schon im Ausschuss gesagt, genau hinhöre und da Fragen gekommen sind, denen man durchaus noch einmal nachgehen sollte. Genau das haben wir gemacht. Die Vorbereitung durch die KollegInnen im Verkehrsplanungsamt war vorbildlich und zutiefst seriös. Und da möchte ich der Kollegin Ussner danken, dass sie das, was sie selbst schon im Ausschuss

gesagt habe, die Art und Weise, wie man hier oft unseren KollegInnen begegnet, ist äußerst bedenklich, um das höflich jetzt zu formulieren. Sie haben nichts anderes getan, als das Ersuchen und im Auftrag sozusagen von mir gehandelt, ein Stück seriös vorbereitet, dass sich im letzten Ausschuss wieder bestätigt hat, dass es einfach mit den Vorgaben, die wir auch aus Sicherheitsgründen, gerade weil wir wissen, dass nicht alles, was sozusagen an sanften Mobilitäten fährt, auf dem Platz, der vorhanden ist, immer gut geeignet ist und es entspricht dieser Fahrradanhänger genau diesen Vorgaben, nämlich auch platzschonend und es geht nicht nur um die Fahrradanhänger, sondern Sie müssen mir jetzt eigentlich auch erklären, was Sie gegen Einkaufs-Trolleys haben? Weil, da hat das überhaupt nichts mit einem Parkplatzkonzept oder mit sonst etwas zu tun und es ist auch ein Teil dieses Förderpaktes. Wesentlich ist, wir wollen das Thema sanfte Mobilität mehr in die Köpfe der Leute bringen. Das ist ein konkreter Vorschlag vom Verkehrsplanungsamt gewesen. Das ist eine Marke, die auch einen Namen schon hat und den wir unter die Leute bringen wollen. Und mir kommt das eh so vor, wie der Herr GR Frölich, das haben Sie hinten gar nicht gehört, weil er hat Trolley Troll genannt und es ist ja auch eine Sagengestalt aus dem hohen Norden, die sozusagen einmal so und einmal so agiert und irgendwie sehe ich das ganz gleich, wie auch schon genannt worden ist, das hat weniger mit inhaltlichen Sachen zu tun, sondern eigentlich um eine bewusste Sekkiererei. Weil in Wirklichkeit ist das ein Betrag, der auch nicht sehr hoch ist. Und, ich glaube, dass das eine gute Sache ist. Ich bin davon überzeugt, und hat nichts mit dem anderen Problem zu tun, nämlich in der Innenstadt, dass der Parkplatz nicht vermehrbar ist. Konzepte kann man gerne machen. Was glauben Sie, was die KollegInnen im Straßenamt und auch in der Verkehrsplanung machen bisher? Genau das ist nämlich zu überlegen, wo zusätzliche Stellflächen für RadfahrerInnen und für Mopeds zu gewinnen sind. Geht aber auch immer, werte Kollegen und Kolleginnen, wenn man eine Lösung finden wird, auf Kosten anderer Parkplätze und das muss man wissen (*Allgem. Appl.*).

Der Abänderungsantrag wurde mit Mehrheit (gegen KPÖ, SPÖ, Grüne und Neos) angenommen.

StR Riegler:

Zur Geschäftsordnung, kurz die Frau Stadträtin Kahr

StRⁱⁿ Kahr:

Wie ich vorher nicht wissen konnte, wie der Antrag behandelt wird und jetzt so eine Mehrheit gefunden hat, kann ich Ihnen jetzt schon sagen, dass bis Jänner wir diese Vorgabe nicht machen möchten. Da möchte ich einfach auch mein Amt in Schutz nehmen, die haben genug zu tun. Und diese Auslagerung, ob das die geeignetste Form mit dieser Einrichtung ist, das möchte hier einfach nicht unterstützen und gleich so vorweg sagen, das sage ich Ihnen jetzt schon.

Berichterstatte: GR. DI. Topf

8.23 Stk. 17) A 14-100305/2015/0056 02.13.0 Bebauungsplan, „Rechbauerstraße - Herrandgasse - Schützenhofgasse - Naglergasse – Krenngasse“ II. Bez., KG St. Leonhard

GR Topf:

Sehr geehrter Herr Vorsitzende, werte Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat, werte Zuhörerinnen und Zuhörer. Es geht um einen durchaus heftig diskutierten Bebauungsplan. Das ist der 02.13.0 Bebauungsplan Rechbauerstraße – Herrandgasse – Schützenhofgasse – Naglergasse – Krenngasse. Der Bericht an den Gemeinderat wäre, wenn ich ihn durchaus nur stichprobenartig vortragen würden, in etwa 80 Seiten lang.

Das heißt, ich werde mir erlauben, die wesentlichen Punkte, die gestern auch im Ausschuss angesprochen wurden, hier zu referieren, damit man sozusagen auch hier das Ergebnis der Diskussionen aus dem Planungsausschuss wiedergeben kann. Ein wesentlicher Punkt war natürlich, und das ist ja durchaus auch bekannt aus den öffentlichen Diskussionen, die in diesem Zusammenhang geführt wurden, die Situation der alten Kutschenfabrik und des Kistels. Also diese beiden Punkte, das war ein wesentlicher Punkt in der Diskussion. Ein zweiter Punkt war auch die Situation Gehweg, Durchwegung, Radweg und Gehweg oder nur Gehweg. Ein weiterer Punkt, der intensiv diskutiert wurde, ist auch interessanterweise für mich neu zu diesem gestrigen Zeitpunkt auch die Situation, dass dort offensichtlich im Zuge der Kriegswirrnisse hier auch Bombentreffer anzutreffen sind oder Relikte aus diesen Krisengeschehnissen. Dass also hier im Bauverfahren besonders auch auf diese Situation eingegangen werden muss, und dann auch noch einmal der Stellplatzschlüssel klarweise bei jedem Bebauungsplan ein Thema, also 60 bis 70 m² Wohnnutzfläche ein Stellplatz. Auch die Zugänglichkeit zur Tiefgarage, die Lage der Tiefgaragenzufahrt war ein wesentliches Thema in der Diskussion. Ein Thema, das ich noch einmal reflektiert habe mit dem Stadtplanungschef, wenn ich das so sagen darf, ist die Situation Innenhof zweigeteilt, gemeinsamer Innenhof. Wie schaut das jetzt in der Rechtslage entsprechend dem 4.0 STEK aus? Im 4.0 STEK, also im Jahr 2013, war eine maßgebliche Änderung gegenüber dem 3. STEK insoferne gegeben, dass nun mehr normiert wurde, dass große Innenhöfe durch Bebauungen in mehrere Teilhöfe gegliedert werden dürfen. Diese Bestimmung ermöglicht eine Bebauung im Sinne des gegenständlichen Bebauungsplanes und zwar unabhängig davon, ob eine Wegverbindung im FLÄWI eingetragen ist oder nicht. Das heißt, dieser Punkt, der durchaus kritisch angesehen wurde, ist sozusagen zurückführend auf den 3.0 STEK. Der Punkt wurde also im 4.0 STEK, was die Innenhofsituation, große Innenhöfeteilung, hier entsprechend abgeändert. Deshalb ist auch diese Bebauung hier in der Form möglich. Ich darf, wie gesagt, dann schon zum Antrag kommen. Diese Punkte, wie gesagt, waren die wesentlichen Punkte, die ich mir gestern noch hier aufgezeichnet habe im Zuge der Diskussion zu diesem durchaus mehrfach und in vielen durchaus heftigen Diskussionen

besprochenen Bebauungsplan. Ich darf daher zum Antrag kommen. Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. den 02.13.0 Bebauungsplan „Rechbauerstraße – Herrandgasse – Schützenhofgasse – Naglergasse – Krenngasse“, bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht und
2. die Einwendungserledigungen

Ich bitte um Annahme dieses Bebauungsplanes.

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Den 02.13.0 Bebauungsplan „Rechbauerstraße - Herrandgasse – Schützenhofgasse - Naglergasse - Krenngasse", bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht, und
2. die Einwendungserledigungen.

StR Riegler:

Zur Geschäftsordnung hat sich jetzt bei mir Klubobmann Sippel gemeldet. Den ziehe ich jetzt sozusagen zur Geschäftsordnung kurz vor und dann machen wir weiter mit der Beratung dieses Bebauungsplanes.

GR Sippel:

Ja danke, nur ganz kurz. Also ich bin eigentlich da heute hergegangen und habe mir vorgenommen, ich ärgere mich nicht, aber jetzt habe ich mich wirklich geärgert und zwar über die Geschäftsordnungsmeldung der Frau Verkehrsstadträtin. Weil sie hat uns ja nichts anderes ausgerichtet, als dass sie den Auftrag des höchsten Organes der Stadt Graz negieren wird. Sie wird unter dem Vorwand, dass Sie das Amt in Schutz

nimmt, diesem Auftrag nicht nachkommen bis 17. Jänner. Und ich frage mich jetzt aber schon, was ist denn das für eine Haltung und was ist das für eine Ansage? Wenn es sachliche Argumente sind, dass ich sage, da sind Weihnachtsferien dazwischen und aufgrund der Unterbesetzung wird das nicht funktionieren. Aber sich da herzustellen und zu sagen, sie kann gleich jetzt sagen, dass das nicht funktionieren wird bis 17. Jänner. Also das möchte ich schon erwähnt haben, dass das eine Herangehensweise ist, die ich absolut nicht in Ordnung finde (*Allgem. Appl.*).

StR Riegler:

Dankesehr. Ich darf jetzt wieder zurückführen zum Tagesordnungspunkt 17, Bebauungsplan.

Vorsitzwechsel – StR Hohensinner übernimmt den Vorsitz (14.30 Uhr).

StR Hohensinner:

Ok, ich habe gehört, berichtet wurde von Georg Topf.

Der Antrag wurde mit Mehrheit (gegen KPÖ und Grüne) angenommen.

Berichterstatter: GR. Ehmann

8.24 Stk. 20) StRH - 068566/2017

**„Vorprüfung des Rechnungsabschlusses
2017 (konsolidiert)“**

GR Ehmann:

Kolleginnen und Kollegen der Stadtregierung, Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat, sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer. Wir kommen zur Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 konsolidiert. Man kann es kurz subsumieren unter Einmal- und Umgliederungseffekte war das Ergebnis 2017 gleich gut oder gleich schlecht, aus welcher Sicht man das betrachtet, wie 2016. Und zwar die Zusammenfassung von laufendem städtischen Haushalt und dem laufenden Ergebnis der städtischen Unternehmen ohne den Energie Graz-Konzern zeigte im Jahre 2017, wie schon im Vorjahr, grundsätzlich ein positives Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen, selbst nach Berücksichtigung der Zinsenlast blieb ein Überschuss. Die laufenden Einnahmen erreichten 2017 1.089 Millionen Euro, im Vorjahr 979 Millionen Euro. Der Zuwachs, eben diese rund 110 Millionen Euro, entstand vorwiegend im Bereich der Stadt durch Einmal- und Umgliederungseffekte, wie schon angesprochen. Eine Empfehlung des Stadtrechnungshofes folgend änderte die Finanzdirektion die Verbuchung der Einnahmen aus dem pauschalierten Teil der Gemeinde-Bedarfszuweisungen, rund 19 Millionen Euro. In 2017 stellte sie diese Einnahmen EBITDA, also vor Zinsen und Abschreibungen, im laufenden Saldo dar. Zuvor erfolgte die Verbuchung EBITDA neutral in der Vermögensgebarung. Im Jahr 2017 verbuchte die Finanzdirektion 13 statt zwölf monatliche Ertragsanteile als Einnahme, da ist die Zahlung für Dezember 2016 über rund 24 Millionen erstmalig und ohne sachliche Begründung 2017 erfasste. Vielleicht kann ich noch zusätzlich anführen, dass der Stadtrechnungshof mit Besorgnis auch beobachtet, dass 2017 die Beschlussfassung einen Bereich der neuen Investitionen der letzten Jahre, die in den nächsten Jahren logischerweise einen weiteren Anstieg der sogenannten Folgekosten, also Kosten des Betriebs der Finanzierungskosten führen würden. Diese durch Beschlüsse in der Gegenwart indizierten zukünftigen Ausgaben wirken sich einschränkend klarerweise auf die budgetären Handlungsspielräume aus. Wie gesagt, insgesamt, glaube ich, darf man festhalten, nach einer umfassenden Diskussion im Kontrollausschuss ohne Einmal- und Umgliederungseffekte war das Ergebnis eigentlich grundsätzlich dasselbe. Also ein bisschen geschönt, wie man das in der Budgetdebatte schon vorabsehbar oder

bzw. vorausschauend dargestellt haben. Ich möchte aber die Gelegenheit nutzen, aus dem Kontrollausschuss für den Stadtrechnungshof eine Lanze zu brechen. Ich habe es im Kontrollausschuss schon gesagt und ich möchte es hier an dieser Stelle noch einmal allen Mandatarinnen und Mandataren näherbringen. Es gibt die Projektkontrollen im Stadtrechnungshof, die vorgeschrieben sind, wo drei Monate zuvor ein Projekt abgegeben wird, dort bewertet wird über den Stadtrechnungshof und Ihnen/euch/uns faktisch im Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage dargebracht wird für den notwendig darauffolgenden Beschluss. In letzter Zeit häuft sich das leider sehr oft mittlerweile, also wenn man jetzt ungefähr eine Schnitzzahl nimmt von zwölf Projektkontrollen, werden oft vier Projektkontrollen nachträglich nachgereicht, das heißt, der Beschluss für die Entscheidungsgrundlage oder die Entscheidungsgrundlage wird erst nach dem Beschluss geliefert, weil der Stadtrechnungshof das vorher gar nicht tun kann. Weil klarerweise die Unterlagen bzw. das Projekt selber dem Stadtrechnungshof nicht übermittelt wurden. Und da muss ich wirklich sagen, das ist wirklich keine Art, das macht überhaupt nämlich keinen Sinn, nämlich auch fachlich nicht. Auch selbst, wenn ich da eine politische Bewertung herausnehme, aber selbst fachlich macht das nicht Sinn, weil das eben eine Entscheidungsgrundlage für uns hier für die Abstimmungen ist, für die Beschlüsse, die zu fassen sind. Und da sind Schulen dabei gewesen, da war Liebenau dabei. Ich erinnere, der Augarten wird in dieser Form genauso kommen. Also, das ist eigentlich keine Art und da ersuche ich wirklich alle Regierungsfraktionen, nehmen wir den Proporz, also alle Regierungsfraktionen, aber im Besonderen die Koalitionsmehrheit, dass ihr wirklich Sorge tragt in Zukunft, dass diese Projektkontrollen wirklich durchführbar sind, eingehalten werden, weil es ist den Beamtinnen und Beamten auch nicht zumutbar, dass hier diese Entscheidungsgrundlage vorweggenommen wird und der Stadtrechnungshof dann nachträglich noch sich bemühen muss, dass das noch erledigt wird. Also bitte noch einmal das klare Ersuchen an alle, das zu unterstützen, dass es in Zukunft in dieser Form nicht mehr passiert. Danke (*Allgem. Appl.*).

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Bericht sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses gemäß § 67a Abs. 5 Statut der Landeshauptstadt Graz zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wurde einstimmig zur Kenntnis angenommen.

StR Hohensinner:

Wir kommen jetzt zum Nachtrag. Bevor wir zum letzten Stück des Nachtrages kommen, möchte ich an die Sportvertreter, die auf der Galerie Platz genommen haben, die Botschaft aussenden, das Sportstadien-Maßnahmenpaket Liebenau und Weinzöttl wurde einstimmig vom Gemeinderat bereits beschlossen. Nur dass Sie informiert sind (*Allgem. Appl.*).

Berichterstatter: GR. Pogner

**8.25 Stk. 21) A 7 031203/2014/0014 Novellierung der Marktordnung der LH
Graz 2013**

GR Pogner:

(Lacht) Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen. Das Stück ist mir bis dato noch nicht zugegangen. Ich weiß nicht einmal, dass ich es berichten soll. Aber meinem Informationsstand nach soll in der Marktordnung nur eine Kleinigkeit verändert werden und nichts Gravierendes, sondern es geht um diesen Langschläferflohmarkt. Der soll wiederum genehmigt werden, damit bei diesem Flohmarkt wiederum um 11.00 Uhr der Beginn ist, damit also auch jene, die etwas länger schlafen, bei diesem Flohmarkt rechtzeitig kommen und noch diese Schnäppchen sichern können. Ich bitte daher um Zustimmung. Dankeschön (*Appl.*).

Der Berichterstatter stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat möge der Aufnahme des Langschläferflohmarktes in Eggenberg am Hofbauerplatz ab November 2018 bis November 2019 in die Marktordnung der LH Graz 2013 zustimmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.